

Pflichtveröffentlichung gemäß §§ 34, 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)

Gemeinsame begründete Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

der

Scout24 AG

Bothestr. 11-15
81675 München
Deutschland

**zum freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebot
(Barangebot gemäß § 29 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes)**

der

Pulver BidCo GmbH

c/o Latham & Watkins LLP
Maximilianstr. 13
80539 München
Deutschland

an die Aktionäre der Scout24 AG

vom 10. April 2019

Scout24 AG-Aktien: ISIN DE000A12DM80
Zum Verkauf Eingereichte Scout24 AG-Aktien: ISIN DE000A2TSEV4
Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte Scout24 AG-Aktien: ISIN DE000A2TSEW2

INHALTSVERZEICHNIS

Ziffer		Seite
1.	Allgemeine Informationen über diese Begründete Stellungnahme	5
1.1	Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	5
1.2	Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme	6
1.3	Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots	7
1.4	Stellungnahme des Konzernbetriebsrats	7
1.5	Eigenverantwortliche Prüfung durch die Scout24-Aktionäre	7
1.6	Besondere Hinweise für Scout24-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	7
2.	Informationen über die Gesellschaft	9
2.1	Grundlagen der Gesellschaft	9
2.2	Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen	9
2.3	Kapitalstruktur der Gesellschaft	9
2.4	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	11
2.5	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Scout24-Gruppe	12
2.6	Aktionärsstruktur	12
2.7	Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten	13
3.	Informationen über die Bieterin	13
3.1	Rechtliche Grundlagen der Bieterin und Kapitalverhältnisse	13
3.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin	14
3.3	Konsortialvertrag	15
3.4	Informationen über Hellman & Friedman LLC und The Blackstone Group L.P.	15
3.5	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen	16
3.6	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Scout24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten	16
3.7	Angaben zu Wertpapiererwerben	17
3.8	Etwaige künftige Erwerbe von Scout24-Aktien	17
4.	Investmentvereinbarung vom 15. Februar 2019	18
4.1	Wesentliche Angebotsbedingungen	18
4.2	Unterstützung des Angebots	18
4.3	Zukünftige Zusammenarbeit	19
4.4	Belegschaft	19
4.5	Finanzierung	20
4.6	Laufzeit der Investmentvereinbarung	20
4.7	Keine Hauptversammlung der Gesellschaft vor dem 30. August 2019	20
5.	Informationen über das Angebot	20
5.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage	20
5.2	Durchführung des Angebots	21
5.3	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis	21
5.4	Annahmefrist	21
5.5	Angebotsbedingungen	22
5.6	Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren	22
5.7	Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin	23
5.8	Annahme und Abwicklung des Angebots	23
5.9	Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien	23

6.	Finanzierung des Angebots	24
6.1	Maximale Gegenleistung	24
6.2	Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung	24
7.	Art und Höhe der Gegenleistung	26
7.1	Gesetzlicher Mindestpreis.....	26
7.2	Bewertung der Gegenleistung.....	27
8.	Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat	36
8.1	Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage.....	37
8.2	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft.....	42
9.	Auswirkungen auf die Scout24-Aktionäre	46
9.1	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots	46
9.2	Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Angebots.....	47
10.	Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats	49
11.	Absicht zur Annahme des Angebots	49
12.	Abschließende Bewertung.....	49

DEFINITIONSVERZEICHNIS

Abfindungszahlung	36	Konsortialvertrag	15
AktG.....	5	Kontrollprämie.....	27
Angebot.....	5	Konzernbetriebsrat.....	5
Angebotsbedingungen.....	20	Lombard.....	16
Angebotskosten.....	24	LTM.....	34
Angebotspreis.....	21	Morgan Stanley.....	27
Angebotsunterlage	5	Morgan Stanley Fairness Opinion	27
Annahmefrist.....	21	Nachrangige Fazilität.....	25
Aufsichtsrat	5	Nachträglich Zum Verkauf Eingereichte	
AutoTrader	34	Scout24-Aktien	24
BaFin.....	5	NTM	34
Begründete Stellungnahme	5	Pulver HoldCo 1	14
Bieterin.....	5	Revolvierende Fazilität.....	25
Bieter-Mutterunternehmen.....	14	Rightmove.....	34
Blackstone.....	15	Scout24-Aktie	5
BX Equity Sponsoren.....	24	Scout24-Aktien	5
BX Holdco	14	Scout24-Aktionär.....	5
Citi.....	29	Scout24-Aktionäre.....	5
Citi Fairness Opinion	29	Scout24-Gruppe.....	5
Eigenkapitalfinanzierung	25	Stellungnahme	5
Enddatum	25	Strategische Partnerschaft.....	37
EPS.....	34	Trade Me.....	34
EU-Fusionskontrollverordnung	22	Transaktion	15
Exchange Act.....	8	Transaktionskosten	24
Fazilität B.....	25	Unbeeinflusste Analystenkursziele.....	32
FINANZCKECK.de.....	12	US	5
Fremdfinanzierung	25	USA	5
Gehaltene Scout24-Aktien	17	Vereinigte Staaten.....	5
Gesellschaft.....	5	Vorläufiger Kreditvertrag	25
H&F Equity Sponsoren.....	24	Vorstand.....	5
H&F Holdco.....	14	Vorzugswürdiges Angebot	18
H&F Holdco 1-Koordinationsvereinbarung	14	Weitere Annahmefrist.....	22
H&F IX-Kommanditgesellschaften	14	WpHG.....	13
H&F LuxCo-Koordinationsvereinbarung	14	WpÜG.....	5
Hellman & Friedman	15	WpÜG-AngebotsVO	21
Investmentvereinbarung.....	6	ZPG.....	34
KGV-Multiplikator	34	Zum Verkauf Eingereichte Scout24-Aktien	23
Konkurrierendes Angebot	21		

1. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIESE BEGRÜNDETE STELLUNGNAHME

Die Pulver BidCo GmbH, eine nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245218, (die **Bieterin**) hat am 15. Februar 2019 ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (**WpÜG**) veröffentlicht und am 28. März 2019 gemäß §§ 34, 29, 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die **Angebotsunterlage**) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das **Angebot**) an die Aktionäre der Scout24 AG, einer nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220696 (nachfolgend auch die **Gesellschaft** und zusammen mit ihren Tochtergesellschaften im Sinne der §§ 15 ff. Aktiengesetz (**AktG**) die **Scout24-Gruppe**) abgegeben. Die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und die Angebotsunterlage sind unter <http://www.Scout24-Angebot.de> abrufbar. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (die **BaFin**) hat die Angebotsunterlage am 27. März 2019 gestattet.

Das Angebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (jeweils einzeln ein **Scout24-Aktionär** und zusammen die **Scout24-Aktionäre**) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen nennwertlosen Namensaktien (Stammaktien) der Gesellschaft einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, (ISIN DE000A12DM80 / WKN A12DM8; jede Aktie mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00) (jeweils eine **Scout24-Aktie** und zusammen die **Scout24-Aktien**) gegen eine Geldleistung in Höhe von EUR 46,00 je Scout24-Aktie (Barangebot).

Das Angebot bezieht sich auf alle Scout24-Aktien und wird ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (**Vereinigte Staaten** oder **US** oder **USA**) durchgeführt.

Die Angebotsunterlage wurde dem Vorstand der Gesellschaft (der **Vorstand**) am 28. März 2019 gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG übermittelt. Der Vorstand hat die Angebotsunterlage am gleichen Tag dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der **Aufsichtsrat**) und dem Konzernbetriebsrat der Gesellschaft (der **Konzernbetriebsrat**) sowie dem Wirtschaftsausschuss der Gesellschaft zugeleitet. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntgabe im Internet veröffentlicht. Außerdem wird sie nach Angabe der Bieterin bei BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Mitteilung der Internetadresse unter der die Angebotsunterlage veröffentlicht wurde und die Bereithaltung von Exemplaren zur kostenlosen Ausgabe wurde am 28. März 2019 im Bundesanzeiger veröffentlicht (§ 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 WpÜG).

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 WpÜG (die **Begründete Stellungnahme** oder die **Stellungnahme**) zu dem Angebot der Bieterin ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese Stellungnahme jeweils am 10. April 2019 beschlossen. Im Zusammenhang mit der Stellungnahme weisen Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vorab auf Folgendes hin:

1.1 Rechtliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG haben Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage gemäß § 14 Abs. 1 WpÜG eine begründete

Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann gemeinsam von Vorstand und Aufsichtsrat abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine gemeinsame Stellungnahme entschieden. Diese Stellungnahme wird ausschließlich nach deutschem Recht abgegeben.

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere einzugehen auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele, (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen.

1.2 Tatsächliche Grundlagen dieser Begründeten Stellungnahme

Zeitangaben in dieser Begründeten Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland. Soweit in dieser Begründeten Stellungnahme Begriffe wie "zurzeit", "derzeit", "momentan", "jetzt", "gegenwärtig" oder "heute" oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme.

Verweise in dieser Begründeten Stellungnahme auf einen "Bankarbeitstag" beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf "EUR" beziehen sich auf Euro. Verweise auf "Tochterunternehmen" beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Diese Begründete Stellungnahme enthält Informationen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie "erwartet", "glaubt", "ist der Ansicht", "versucht", "schätzt", "beabsichtigt", "plant", "nimmt an" und "bemüht sich" gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen ausschließlich auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzungen oder Absichten ausschließlich zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung und beabsichtigen auch keine Aktualisierung der Begründeten Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin sowie ihre Absichten und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage, der am 15. Februar 2019 zwischen der Gesellschaft und der Bieterin geschlossenen Investmentvereinbarung (die **Investmentvereinbarung**) und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anderweitig hierin angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüft haben, nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können. Zudem weisen Vorstand und Aufsichtsrat darauf hin, dass sich Absichten und Ziele der Bieterin zu einem späteren Zeitpunkt ändern können.

1.3 Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme und zusätzlicher begründeter Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots

Die Begründete Stellungnahme wird, ebenso wie alle begründeten Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots (falls vorhanden), gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.scout24.com unter der Rubrik "Investor Relations" | "Übernahmeangebot" veröffentlicht. Exemplare sind zudem bei Scout24 AG, Bothestr. 11-15, 81675 München, Deutschland zur kostenlosen Ausgabe erhältlich. Auf die Veröffentlichung im Internet und die kostenlose Bereithaltung wird im Bundesanzeiger hingewiesen.

Diese Begründete Stellungnahme und ggf. alle zusätzlichen weiteren begründeten Stellungnahmen zum Angebot werden in deutscher Sprache und als unverbindliche englische Übersetzung veröffentlicht. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

1.4 Stellungnahme des Konzernbetriebsrats

Gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG kann der zuständige Betriebsrat dem Vorstand eine Stellungnahme übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Der (zuständige) Konzernbetriebsrat hat keine schriftliche Stellungnahme im Sinne des § 27 Abs. 2 WpÜG abgegeben.

1.5 Eigenverantwortliche Prüfung durch die Scout24-Aktionäre

Die Darstellung des Angebots in dieser Begründeten Stellungnahme erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Maßgeblich für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots ist alleine die Angebotsunterlage der Bieterin.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in dieser Begründeten Stellungnahme die Scout24-Aktionäre nicht binden. Jeder Scout24-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuerlichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der künftigen Entwicklung des Wertes und des Börsenpreises der Scout24-Aktien eine eigene Entscheidung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele der Scout24-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die Scout24-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner Scout24-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und vom Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Scout24-Aktionären deshalb, sich, soweit erforderlich, eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines Scout24-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die Scout24-Aktionäre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass Scout24-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland die Angebotsunterlage erhalten oder das Angebot annehmen möchten, aber Wertpapiervorschriften von anderen Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, sich über diese Rechtsvorschriften informieren und sie einhalten.

1.6 Besondere Hinweise für Scout24-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik

Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft bezieht und den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots unterliegt. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb Deutschlands sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage weiterhin Scout24-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten darauf hin, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (**Exchange Act**) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier-2-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Vorschriften und Verfahren in den Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf in den Vereinigten Staaten ansässige Inhaber von Scout24-Aktien Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen.

Die Bieterin weist in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage ferner darauf hin, dass sie während der Laufzeit des Angebots Scout24-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen kann, sofern dies nicht innerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, erfolgt, und dass der Angebotspreis gegebenenfalls an einen etwaigen höheren Erwerbspreis angepasst werden muss, der außerhalb des Angebots bezahlt wird. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG in verbindlicher deutscher Fassung veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch in Form einer englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter <http://www.Scout24-offer.com> veröffentlicht.

Für Scout24-Aktionäre mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich nach Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sich der Wohnsitz befindet. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gesellschaft ihren Sitz in Deutschland hat und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Wohnsitzland des betreffenden Aktionärs haben. Nach Angabe der Bieterin ist es unter Umständen nicht möglich, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte bzw. Organmitglieder vor einem Gericht im eigenen Wohnsitzland aufgrund von Verstößen gegen Gesetze des eigenen Wohnsitzlandes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Wohnsitzland der Aktionäre ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Die Bieterin weist zudem in Ziffer 1.2 der Angebotsunterlage darauf hin, dass der Barzufluss gemäß dem Angebot nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des eigenen Wohnsitzlandes der Aktionäre, einen steuerbaren Vorgang darstellen kann. Die Bieterin empfiehlt jedem Aktionär dringend, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG noch deren jeweilige Organmitglieder und Mitarbeiter übernehmen gemäß der Angebotsunterlage Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer

Angebotsannahme. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT

2.1 Grundlagen der Gesellschaft

Die Scout24 AG ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 220696. Die Hauptverwaltung der Gesellschaft befindet sich in der Bothestr. 11-15, 81675 München, Deutschland.

Satzungsmäßiger Unternehmensgegenstand der Gesellschaft ist der Erwerb, das Halten und Verwalten und die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland unabhängig von ihrer Rechtsform, die auf dem Gebiet der Online- und Internetdienstleistungen tätig sind, sowie die Vornahme sämtlicher Maßnahmen, die zum Tätigkeitsbereich einer Holding-Gesellschaft mit Konzernleitungsfunktion gehören, insbesondere die Geschäftsführung und die Erbringung von Beratungsdienstleistungen gegen Entgelt gegenüber verbundenen Unternehmen, sowie die Betätigung auf dem Gebiet des Online- und Internetgeschäfts im In- und Ausland.

Gemäß ihrer Satzung ist die Gesellschaft zu allen unmittelbaren oder mittelbaren Maßnahmen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens zu dienen geeignet sind. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und andere Unternehmen im In- und Ausland errichten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihre Tätigkeiten auch auf einen Teil des im vorstehenden Absatz genannten Tätigkeitsbereichs beschränken.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

Die Scout24-Aktien (ISIN DE000A12DM80 / WKN A12DM8) sind an der Frankfurter Wertpapierbörse im Teilbereich des Regulierten Marktes mit zusätzlichen Folgepflichten (*Prime Standard*) notiert. Darüber hinaus werden die Scout24-Aktien über das elektronische Handelssystem XETRA® sowie im Freiverkehr an den Regionalbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate gehandelt. Die Scout24-Aktie ist gegenwärtig in den Indizes Prime All Share, MDAX und Stoxx Europe 600 enthalten.

2.2 Mit der Gesellschaft gemeinsam handelnde Personen

Eine Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Gesellschaft ist dieser Stellungnahme als **Anlage 2.2** beigefügt. Diese gelten gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG als mit der Gesellschaft und untereinander gemeinsam handelnde Personen.

2.3 Kapitalstruktur der Gesellschaft

(a) Grundkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme EUR 107.600.000 und ist eingeteilt in 107.600.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Begründeten Stellungnahme hält die Gesellschaft keine eigenen Aktien.

(b) Genehmigtes Kapital 2015

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft ist der Vorstand ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 3. September 2020

einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 50.000.000 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Namensstückaktien zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2015). Den Aktionären ist dabei ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können gemäß § 186 Abs. 5 AktG auch von einem Kreditinstitut oder einem nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den folgenden Fällen ganz oder teilweise auszuschließen: (a) wenn die neuen Aktien gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Bareinlagen zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien nicht wesentlich unterschreitet und der anteilige Betrag der nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien am Grundkapital zehn von Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder zum jeweiligen Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Auf diese Begrenzung sind diejenigen Aktien anzurechnen, die während der Wirksamkeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt der Ausübung der jeweiligen Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben oder veräußert wurden. Ebenfalls anzurechnen sind diejenigen Aktien, die von der Gesellschaft aufgrund von zum Zeitpunkt der jeweiligen Ausübung der Ermächtigung ausgegebenen Wandel-/Optionsschuldverschreibungen ausgegeben wurden bzw. noch ausgegeben werden können, sofern die Wandel-/Optionsschuldverschreibungen nach dem Wirksamwerden dieser Ermächtigung in direkter oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre durch die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften ausgegeben wurden; (b) für Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere um die neuen Aktien Dritten beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können; (c) für Spitzenbeträge; (d) zur Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung nachgeordneter verbundener Unternehmen, im Hinblick auf Arbeitnehmer auch unter Wahrung der Anforderungen des § 204 Abs. 3 AktG; (e) um Inhabern von Wandel- oder Optionsrechten bezogen auf Schuldverschreibungen, die von der Gesellschaft oder deren nachgeordneten Konzernunternehmen ausgegeben werden, ein Bezugsrecht zu gewähren. Insgesamt darf der auf Aktien, die auf der Grundlage des Genehmigten Kapitals 2015 unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben werden, entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung. Auf die vorgenannte 10 %-Grenze sind diejenigen Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder einer Wandlungspflicht ausgegeben wurden oder auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ausgegeben worden sind. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen, insbesondere den Inhalt der aktienbezogenen Rechte und die allgemeinen Bedingungen der Aktienaussgabe, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2015 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend dem Umfang der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2015 anzupassen.

(c) Bedingtes Kapital 2018

Gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Gesellschaft ist das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 10.760.000 durch Ausgabe von bis zu 10.760.000 neuen Stückaktien bedingt erhöht.

Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie (a) die Inhaber bzw. Gläubiger von Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) mit Options- oder Wandlungsrechten, die von der Gesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 bis zum 20. Juni 2023 ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder (b) die aus von der Scout24 AG oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Juni 2018 bis zum 20. Juni 2023 ausgegebenen oder garantierten Optionsschuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) Verpflichteten ihre Options- bzw. Wandlungspflicht erfüllen (einschließlich des Falls, dass die Scout24 AG in Ausübung eines Tilgungswahlrechts bei Endfälligkeit ganz oder teilweise an Stelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der Scout24 AG gewährt) und nicht andere Erfüllungsformen eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder durch Erfüllung von Options- bzw. Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Inanspruchnahme des bedingten Kapitals und nach Ablauf sämtlicher Options- bzw. Wandlungsfristen zu ändern.

(d) Eigene Aktien

Durch Beschluss der Hauptversammlung der Gesellschaft vom 8. Juni 2017 wurde der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, eigene Aktien der Gesellschaft im Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Ermächtigung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Das Grundkapital zum Zeitpunkt der Ermächtigung betrug EUR 107.600.000. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen und einmal oder mehrmals ausgeübt werden und gilt bis zum 7. Juni 2022. Der Erwerb der eigenen Aktien der Gesellschaft kann (i) über die Börse, (ii) mittels eines öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines solchen Angebots oder (iii) durch Einsatz von Derivaten (Put- oder Call-Optionen oder einer Kombination aus beiden) erfolgen.

Der Vorstand hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Stellungnahme von diesen Ermächtigungen keinen Gebrauch gemacht und beabsichtigt nicht, dies bis zum Ablauf der Annahmefrist zu tun.

2.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Der Vorstand besteht derzeit aus folgenden Personen: Tobias Hartmann (Vorstandsvorsitzender), Christian Gisy (Finanzvorstand), Dr. Thomas Schroeter (Chief Product Officer) und Ralf Weitz (Chief Commercial Officer). Tobias Hartmann wurde mit Wirkung zum 19. November 2018 zum Mitglied des Vorstands und Vorstandsvorsitzenden bestellt. Dr. Thomas Schroeter und Ralf Weitz wurden jeweils mit Wirkung zum 6. Dezember 2018 als Mitglieder des Vorstands bestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Gesellschaft besteht der Aufsichtsrat aus sechs Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht derzeit aus folgenden Personen: Dr. Hans-Holger Albrecht (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Dr. Liliana Solomon (Stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats), David Roche, Peter Schwarzenbauer, Ciara Smyth und Michael Zahn.

2.5 Überblick über die Geschäftstätigkeit der Scout24-Gruppe

Die Scout24 AG ist die Muttergesellschaft der in Anlage 2.2 aufgeführten Tochtergesellschaften. Die Scout24-Gruppe ist ein führender Betreiber digitaler Marktplätze mit Fokus auf Immobilien und Automobile in Deutschland und anderen ausgewählten europäischen Ländern. Die Marktplätze werden hauptsächlich unter den Marken ImmobilienScout24 und AutoScout24 betrieben, welche gemeinsam mit Scout24 Consumer Services die operativen Segmente darstellen.

ImmobilienScout24 ist ein digitaler Marktplatz, der gewerblichen Immobilienanbietern und Privatanbietern (Eigentümern sowie Mietern auf der Suche nach Nachmietern) die kostenpflichtige Möglichkeit bietet, Immobilieninserate zu schalten, um mögliche Käufer und Mieter zu erreichen. Die Nutzer – d. h. potentielle Käufer oder Mieter – können die Anzeigen kostenlos durchsuchen. Suchanfragen und Recherchen von Nutzern lösen Besuche ("Traffic") auf den digitalen Marktplätzen der Gesellschaft aus, die Anfragen ("Leads") bei den gewerblichen und privaten Anbietern generieren. ImmobilienScout24 ist das marktführende digitale Immobilienanzeigenportal in Deutschland, gemessen an der Anzahl der Immobilieninserate¹ sowie an Besucherzahlen und Nutzeraktivität². In Österreich ist ImmobilienScout24 ebenfalls präsent mit den Plattformen ImmobilienScout24.at, Immobilien.net und Immodirekt.at.

AutoScout24 ist ein digitaler Marktplatz für Automobile und bietet Händlern und Privatverkäufern Anzeigenplattformen für neue und gebrauchte Personenkraftwagen, Motorräder sowie Nutzfahrzeuge. AutoScout24 bietet gewerblichen Automobilhändlern und Privatanbietern die Möglichkeit, Inserate zu schalten, um mögliche Käufer zu erreichen. Die Nutzer – d. h. künftige Käufer – können die Anzeigen kostenlos durchsuchen. Suchanfragen und Recherchen von Nutzern lösen Besuche ("Traffic") auf den digitalen Marktplätzen der Gesellschaft aus, die Anfragen ("Leads") bei den gewerblichen und privaten Anbietern generieren. Die AutoScout24-Gruppe betreibt den größten europaweiten digitalen Marktplatz für Automobile und gehört in den Kernmärkten Italien, Belgien (mit Luxemburg), Niederlande, Österreich und Deutschland zu den führenden Marktteilnehmern.

Der Bereich Scout24 Consumer Services ist über mehrere Plattformen tätig und bündelt alle Dienstleistungen entlang der Wertschöpfungsketten im Immobilien- und Automobilmarkt sowie im Bereich der Werbeanzeigen von nicht-immobilien- bzw. nicht-automobilbezogenen Dritten auf den digitalen Marktplätzen der Scout24-Gruppe. Seit 1. September 2018 ist auch die FFG FINANZCHECK Finanzportale GmbH (**FINANZCHECK.de**), ein deutsches Online-Vergleichsportal für Verbraucherkredite, dem Bereich Scout24 Consumer Services zugeordnet. FINANZCHECK.de betreibt eine Online-Plattform für Verbraucherfinanzierung und bietet Nutzern einen Echtzeit-Vergleich von Verbraucherkrediten. Mit der Aufnahme von FINANZCHECK.de in die Scout24-Gruppe soll das Angebot innerhalb des Marktnetzwerks der Gesellschaft beispielsweise im Bereich der Automobilfinanzierung erweitert werden.

2.6 Aktionärsstruktur

Derzeit befinden sich 107.319.217 Scout24-Aktien (dies entspricht ca. 99,74 % aller Scout24-Aktien) im Streubesitz (*free float*). Die restlichen 280.783 Scout24-Aktien (dies entspricht ca. 0,26 % aller Scout24-Aktien) werden von der MEP Ord GmbH & Co. KG gehalten.

¹ Managementeinschätzung basierend auf der Anzahl der Immobilieninserate im Vergleich zu anderen Immobilienanzeigenportalen.

² Basierend auf Besucherzahlen (Unique Monthly Visitors, "UMV") und Nutzeraktivität, comScore Dezember 2018 (Desktop PC für Besucherzahlen, Desktop PC und mobile Endgeräte hinsichtlich Nutzeraktivität).

Nach den Stimmrechtsmitteilungen, die der Gesellschaft nach §§ 33 ff. Wertpapierhandelsgesetz (**WpHG**) bis einschließlich zum 9. April 2019 zugegangen sind, halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3,00 % oder mehr der Stimmrechte an der Gesellschaft:

- Pelham Long/Short Fund Ltd. mit Stimmrechten von 5-10 %;
- Allianz Global Investors GmbH mit Stimmrechten von 3-5 %;
- Baillie Gifford & Co. mit Stimmrechten von 3-5 %;
- Massachusetts Financial Services Company (MFS) mit Stimmrechten von 3-5 %;
- Pulver Bidco GmbH mit Stimmrechten von 5-10%; und
- The Goldman Sachs Group, Inc. mit Stimmrechten von 5-10 %.

2.7 Zusammengefasste Finanz- und sonstige Unternehmensdaten

Entsprechend den Angaben im Geschäftsbericht 2018 erzielte die Scout24-Gruppe im Geschäftsjahr 2018 ein positives Konzernergebnis in Höhe von ca. EUR 164,4 Mio. Das konsolidierte EBITDA betrug ca. EUR 257,3 Mio.

Zum 31. Dezember 2018 beschäftigte die Scout24-Gruppe 1.519 Vollzeitmitarbeiter (ohne Praktikanten, Auszubildende, Aushilfen, Werkstudenten, Leiharbeitnehmer und freie Mitarbeiter).

Weitere Finanzinformationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft (www.scout24.com) unter "Investor Relations" einsehbar.

3. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten von Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw. nicht vollständig überprüft werden. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen für ihre Richtigkeit daher keine Gewähr.

3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin und Kapitalverhältnisse

Die Angebotsunterlage enthält bezüglich der rechtlichen Grundlagen der Kapitalverhältnisse der Bieterin unter Ziffer 6.1 die folgenden Angaben:

Die Bieterin, die Pulver BidCo GmbH, ist eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in München, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245218. Die derzeitige Geschäftsadresse der Bieterin lautet: c/o Latham & Watkins LLP, Maximilianstraße 13, 80539 München. Das Stammkapital der Bieterin beträgt EUR 25.000 und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Die Bieterin wurde am 6. Dezember 2018 in München gegründet. Zum Unternehmensgegenstand der Bieterin gehören unter anderem die Verwaltung ihres Vermögens und der Erwerb, der Verkauf, das Halten und die Verwaltung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Die Geschäftsführer der Bieterin sind Blake Kleinman, Guillaume van Moerbeke, Haide Hong und Jürgen Pinker.

Die Bieterin hält derzeit (außer dem von der Bieterin gehaltenen Teil der in Ziffer 3.6 dieser Stellungnahme und Ziffer 6.6 der Angebotsunterlage näher beschriebenen gehaltenen Scout24-Aktien (wie nachstehend definiert)) keine Anteile an anderen Unternehmen und beschäftigt keine Arbeitnehmer.

3.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin

Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage enthält eine nähere Beschreibung der Gesellschafterstruktur der Bieterin, d. h. eine Beschreibung der Gesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar an der Bieterin beteiligt sind (zusammen die **Bieter-Mutterunternehmen**), die wie folgt zusammengefasst werden kann:

Die mittelbaren Gesellschafter der Bieterin, die mittelbar (d. h. über eine Reihe zwischengeschalteter Holdinggesellschaften, jeweils in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht, bis hin zur Pulver HoldCo 1 GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach deutschem Recht mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 245224 (**Pulver HoldCo 1**)) an der Bieterin beteiligt sind, sind (i) die Pulver Lux Aggregator Holdco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Luxemburg (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 230.441 (**H&F Holdco**) und (ii) die BCP Pulver Holdco S.à r.l., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht von Luxemburg (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Unternehmensregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Registernummer B 230.341 (**BX Holdco**).

H&F Holdco und BX Holdco halten jeweils 50 % der Geschäftsanteile und der Stimmrechte an Pulver HoldCo 1 und stimmen ihr Verhalten auf Grundlage einer Koordinationsvereinbarung (*coordination agreement*) im Sinne einer Mehrmütterherrschaft ab (die **H&F Holdco 1-Koordinationsvereinbarung**).

Die H&F Holdco 1-Koordinationsvereinbarung enthält insbesondere die Verpflichtung von H&F Holdco und BX Holdco hinsichtlich ihrer unmittelbaren Beteiligung an Pulver HoldCo 1 und der daraus folgenden mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft, stets ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und dies durch koordiniertes Verhalten zu erreichen. Darüber hinaus haben sich die Parteien darauf geeinigt, gemeinsam über alle Angelegenheiten bezüglich Pulver HoldCo 1 zu entscheiden und die Ausübung ihrer Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen von Pulver HoldCo 1 zu koordinieren.

(a) Die H&F Holdco beherrschende Gesellschaften

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage werden die Anteile an H&F Holdco von sechs Kommanditgesellschaften (*limited partnerships*) (die **H&F IX-Kommanditgesellschaften**) gehalten, die dieselbe alleinige Komplementärin (*general partner*) haben, nämlich die Hellman & Friedman Investors IX, L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Kaimaninseln, die jede der H&F IX-Kommanditgesellschaften beherrscht.

Die H&F IX-Kommanditgesellschaften halten zusammen 100 % der Anteile und der Stimmrechte an H&F Holdco und stimmen ihr Verhalten auf Grundlage einer Koordinationsvereinbarung (*coordination agreement*) im Sinne einer Mehrmütterherrschaft ab (die **H&F LuxCo-Koordinationsvereinbarung**).

Die H&F LuxCo-Koordinationsvereinbarung enthält insbesondere die Verpflichtung der H&F IX-Kommanditgesellschaften hinsichtlich ihrer unmittelbaren Beteiligung an H&F Holdco und der daraus folgenden mittelbaren Beteiligung an der Gesellschaft, stets ein gemeinsames Ziel zu verfolgen und dies durch koordiniertes Verhalten zu erreichen. Darüber hinaus haben sich die Parteien darauf geeinigt, gemeinsam über alle

Angelegenheiten bezüglich H&F Holdco zu entscheiden und die Ausübung ihrer Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen von H&F Holdco zu koordinieren.

Die alleinige Komplementärin (*general partner*) der Hellman & Friedman Investors IX, L.P. ist die H&F Corporate Investors IX, Ltd., eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*company limited by shares*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Kaimaninseln, die die Hellman & Friedman Investors IX, L.P. beherrscht. Die Gesellschafter der H&F Corporate Investors IX, Ltd. sind 24 natürliche Personen ohne beherrschenden Einfluss auf die H&F Corporate Investors IX, Ltd. Sie stimmen ihr Verhalten hinsichtlich der H&F Corporate Investors IX, Ltd. auch nicht untereinander ab.

(b) Die BX Holdco beherrschende Gesellschaften und Personen

Ausweislich Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage ist die Mehrheitsgesellschafterin von BX Holdco die Blackstone Capital Partners (Cayman) VII L.P., eine Kommanditgesellschaft (*limited partnership*) nach dem Recht der Kaimaninseln mit Sitz in George Town, Kaimaninseln, die BX Holdco beherrscht und die mittelbar (über eine Kette beherrschender Gesellschaften, wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschrieben) von Herrn Stephen A. Schwarzman, 345 Park Avenue, New York, New York 10154, USA, beherrscht wird.

Eine Übersicht über die aktuelle Gesellschafterstruktur der Bieterin, wie in Ziffer 6.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben, zeigt auch das in Anlage 1 der Angebotsunterlage enthaltene Schaubild, das dieser Stellungnahme als **Anlage 3.2** beigelegt ist.

3.3 Konsortialvertrag

Darüber hinaus enthält Ziffer 6.3 der Angebotsunterlage die folgenden Angaben zur Gesellschafterstruktur der Bieterin:

Gemäß einem Consortium and Joint Bidding Agreement vom 25. März 2019 (der **Konsortialvertrag**) zwischen H&F Holdco und BX Holdco haben die Parteien bestimmte Vereinbarungen im Hinblick auf eine strategische Partnerschaft in Bezug auf das Angebot und den Erwerb von Scout24-Aktien durch die Bieterin gemäß dem Angebot (die **Transaktion**) getroffen, einschließlich im Hinblick auf deren Finanzierung sowie im Hinblick auf die Corporate Governance-Struktur der Bieterin und ihrer unmittelbaren und mittelbaren Muttergesellschaften bis hin zur Pulver HoldCo 1, sowohl vor als auch nach Vollzug des Angebots. H&F Holdco ist eine Holdinggesellschaft, hinter der durch Hellman & Friedman LLC beratene Fonds stehen (diese Fonds **Hellman & Friedman**), und BX Holdco ist eine Holdinggesellschaft, hinter der durch Blackstone Management Partners L.L.C. beratene Fonds stehen (diese Fonds **Blackstone**).

3.4 Informationen über Hellman & Friedman LLC und The Blackstone Group L.P.

Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage enthält die folgenden Angaben zu Hellman & Friedman LLC und The Blackstone Group L.P.:

Hellman & Friedman LLC ist eine führende Private Equity-Investmentgesellschaft mit Büros in San Francisco, New York und London. Seit ihrer Gründung im Jahr 1984 hat Hellman & Friedman LLC über 50 Milliarden US-Dollar an Kapital eingesammelt. Das Unternehmen konzentriert sich auf Investitionen in herausragende Geschäftsfelder und dient als wertschöpfender Partner des Managements in ausgewählten Branchen wie Finanzdienstleistungen, Business & Information Services, Software, Gesundheitswesen, Internet & Medien, Einzelhandel & Konsumgüter sowie Industrie & Energie.

The Blackstone Group L.P. ist eine der weltweit führenden Investmentgesellschaften. Sie ist bestrebt, positive wirtschaftliche Auswirkungen und langfristigen Wert für ihre Investoren, die Unternehmen, in die sie investiert, und die Gemeinden, in denen sie arbeitet, zu schaffen. Dabei setzt The Blackstone Group L.P. auf außergewöhnliche Menschen und flexibles Kapital, um Unternehmen bei der Problemlösung zu unterstützen. In ihrem globalen Vermögensverwaltungsgeschäft betreut The Blackstone Group L.P. ein Vermögen von 472 Milliarden US-Dollar über verschiedene Anlagevehikel, die sich auf Private Equity, Immobilien, öffentliche Schuldtitel und Eigenkapitalinstrumente, Kreditinstrumente ohne Investment-Grade-Rating, Sachwerte und Sekundärfonds konzentrieren.

3.5 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Bezüglich der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.5 folgende Angaben:

Bei den in Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten natürlichen Personen und Gesellschaften handelt es sich um mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG. Bei den in Anlage 2 der Angebotsunterlage genannten natürlichen Personen und Gesellschaften handelt es sich um die Bieter-Mutterunternehmen.

Bei den in Anlage 2 Abschnitt 2 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen der H&F Corporate Investors IX, Ltd., und bei den in Anlage 2 Abschnitt 3 der Angebotsunterlage genannten Gesellschaften handelt es sich um (mittelbare) Tochterunternehmen von Stephen A. Schwarzman, die jeweils keine die Bieterin beherrschenden Personen sind. Jede der vorgenannten Gesellschaften gilt nach § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG als eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person. Keine der in Abschnitt 2 und 3 in Anlage 2 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften stimmt – weder direkt noch indirekt – tatsächlich ihr Verhalten im Hinblick auf den Erwerb von Scout24-Aktien oder ihre Ausübung von Stimmrechten aus Scout24-Aktien mit der Bieterin auf Grund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 1 WpÜG ab.

Darüber hinaus gibt es keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG.

3.6 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Scout24-Aktien; Zurechnung von Stimmrechten

Bezüglich gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltener Scout24-Aktien enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.6 folgende Angaben:

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hielt die Bieterin 5.712.261 Scout24-Aktien, d. h. ca. 5,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Zudem hielt Lombard International Assurance S.A. (**Lombard**), eine als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 7.753 Scout24-Aktien, d. h. ca. 0,0072 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Die von Lombard gehaltenen Scout24-Aktien werden gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 WpÜG den nachfolgenden Bieter-Mutterunternehmen und natürlichen und juristischen Personen, die als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gelten, zugerechnet: Lombard International Assurance Luxembourg Holdings S.à r.l. (Luxemburg, Luxemburg); LIA SubCo Ltd. (George Town, Kaimaninseln); LIA MidCo2 Ltd. (George Town, Kaimaninseln); LIA MidCo Ltd. (George Town, Kaimaninseln); LIA TopCo Ltd. (George Town, Kaimaninseln); LIA Holdings Ltd. (George Town, Kaimaninseln); BTO LIA Holdings (Cayman) L.P. (George Town, Kaimaninseln); BTO Holdings Cayman Manager L.L.C. (Wilmington, USA); Blackstone Tactical Opportunities Management

Associates (Cayman) L.P. (George Town, Kaimaninseln); BTO GP L.L.C. (Wilmington, USA); Blackstone Holdings III L.P.; Blackstone Holdings III GP L.P.; Blackstone Holdings III GP Management L.L.C.; The Blackstone Group L.P.; Blackstone Group Management L.L.C.; Stephen A. Schwarzman.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage repräsentieren die von der Bieterin und Lombard unmittelbar gehaltenen Scout24-Aktien (zusammen die **Gehaltenen Scout24-Aktien**) ca. 5,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft.

Außer den Gehaltenen Scout24-Aktien halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage weitere Scout24-Aktien oder entsprechende Stimmrechte aus Scout24-Aktien und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus Scout24-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar nach §§ 33, 38 oder 39 WpHG mitzuteilende Stimmrechtsanteile in Bezug auf die Gesellschaft.

3.7 Angaben zu Wertpapiererwerben

Bezüglich Wertpapiererwerben enthält die Angebotsunterlage unter Ziffer 6.7 folgende Angaben:

In den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d. h. dem 28. März 2019, hat die Bieterin 5.712.261 Scout24-Aktien, d. h. ca. 5,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, erworben. Während dieses Zeitraums hat Lombard 2.720 Scout24-Aktien erworben, d. h. ca. 0,0025 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Nähere Angaben zu den durchgeführten Erwerben durch die Bieterin und Lombard ergeben sich aus Anlage 4 der Angebotsunterlage.

Mit Ausnahme dieser Geschäfte haben in den sechs Monaten vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG bis zum Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d. h. dem 28. März 2019, weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen Scout24-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Scout24-Aktien geschlossen.

3.8 Etwaige künftige Erwerbe von Scout24-Aktien

In Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage gibt die Bieterin an, sich vorzubehalten, im Rahmen des rechtlich Zulässigen Scout24-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben, wobei derartige Erwerbe oder Vereinbarungen zum Erwerb von Scout24-Aktien außerhalb der Vereinigten Staaten und im Einklang mit dem anwendbaren Recht durchgeführt werden.

Soweit solche Erwerbe erfolgen sollten, wird dies ausweislich Ziffer 6.8 der Angebotsunterlage unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Scout24-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <http://www.Scout24-Angebot.de> veröffentlicht.

4. INVESTMENTVEREINBARUNG VOM 15. FEBRUAR 2019

Am 15. Februar 2019 haben die Bieterin und die Gesellschaft die Investmentvereinbarung abgeschlossen. Die Investmentvereinbarung beinhaltet die wesentlichen Konditionen und die gemeinsamen Absichten sowie das gemeinsame Verständnis im Hinblick auf das Angebot (einschließlich des Eingehens einer Strategischen Partnerschaft, wie in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage definiert). Die wesentlichen Bestimmungen der Investmentvereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

4.1 Wesentliche Angebotsbedingungen

In der Investmentvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Barangebot) mit der in Ziffer 4 der Angebotsunterlage angegebenen Gegenleistung und den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen abzugeben.

4.2 Unterstützung des Angebots

Nach den Angaben in der Investmentvereinbarung werden der Vorstand und der Aufsichtsrat das Angebot vorbehaltlich geltenden Rechts und ihrer Treupflichten nach sorgfältiger und gründlicher Durchsicht und Analyse der Angebotsunterlage unterstützen und dessen Annahme in einer getrennten oder gemeinsamen begründeten Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG empfehlen.

Diese Unterstützung und Empfehlung stehen unter bestimmten, in der Investmentvereinbarung festgelegten Voraussetzungen. Falls ein konkurrierendes Angebot gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 WpÜG angekündigt wird, das eine Angebotsgegenleistung in Form einer Geldleistung vorsieht, die den Angebotspreis übersteigt, und der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils nach Treu und Glauben im Einklang mit ihren jeweiligen Pflichten feststellen, dass das konkurrierende Angebot im besten Interesse der Gesellschaft und für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorteilhafter ist als das Angebot (das **Vorzugswürdige Angebot**), ist die Gesellschaft nicht verpflichtet, das Angebot zu unterstützen, sofern die Bieterin nicht von ihrem Recht Gebrauch macht, das Angebot durch Anpassung an die Bedingungen des Vorzugswürdigen Angebots oder durch Festlegung von Bedingungen, die für die Gesellschaft und ihre Aktionäre vorteilhafter sind als das Vorzugswürdige Angebot, zu ändern.

Darüber hinaus haben die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Beschränkungen, mitgeteilt, dass sie das Angebot für die von ihnen gehaltenen Scout24-Aktien (falls vorhanden) annehmen werden.

In der Investmentvereinbarung hat sich die Gesellschaft unter anderem damit einverstanden erklärt, in jeder wesentlichen Hinsicht ihre Tätigkeit im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsgangs entsprechend der bisher geübten Praxis und wie in der von der Bieterin im Zusammenhang mit der Transaktion durchgeführten Due-Diligence-Prüfung offengelegt weiterzuführen.

Die Gesellschaft hat sich einverstanden erklärt, soweit von der Bieterin in zumutbarer Weise verlangt und rechtlich zulässig und soweit im Einklang mit Treupflichten, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, bei der Finanzierung der Bieterin in einem von der Bieterin verlangten angemessenen Rahmen zusammenzuarbeiten. Dies kann die Bereitstellung von üblicherweise im Rahmen von Finanzierungstransaktionen zur Verfügung gestellten Finanz- und sonstigen Informationen, Informationen zur Erstellung von Vertriebsunterlagen sowie eines marktüblichen Angebotsmemorandums, geprüfte Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre, den jüngsten Zwischenabschlüssen sowie von Informationen über den vorangegangenen Vergleichszeitraum beinhalten. Mit der vorstehenden Zusage, im Zusammenhang mit der Finanzierung der Bieterin zusammenzuarbeiten, ist keine Verpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaft

verbunden, Upstream-Garantien und/oder Sicherheiten für Finanzierungen der Bieterin oder ihrer verbundenen Unternehmen (ausgenommen die Gesellschaft und ihre Tochtergesellschaften selbst) zu stellen.

Für die Zwecke einer Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten der Scout24 AG und einer möglichen Modifikation der Kapitalstruktur, die zu einem erhöhten Verschuldungsgrad führt, wurden im Rahmen der Fremdfinanzierung (wie in Ziffer 6.2 dieser Stellungnahme definiert) bestimmte Laufzeitkreditfazilitäten in Höhe von bis zu EUR 1.710.000.000 zugesagt und können der Scout24 AG zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesellschaft wird den Abschluss entsprechender Vereinbarungen über derartige Laufzeitkreditfazilitäten zum Zweck der Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten und einer möglichen Modifikation der Kapitalstruktur, die auch zu einem erhöhten Verschuldungsgrad führen kann, sowie der Finanzierung strategischer Entwicklungen wie M&A-Transaktionen möglicherweise in Betracht ziehen. Der Vorstand ist überzeugt, dass er die Gesellschaft mit dem potentiell aufgrund der Dividenden und Ausschüttungen erhöhten Verschuldungsgrad führen kann, und hat die Gesellschaft bereits in der Vergangenheit erfolgreich mit einem höheren Verschuldungsgrad geführt.

In der Investmentvereinbarung hat sich die Gesellschaft einen gewissen Spielraum vorbehalten, insbesondere, damit die Gesellschaft sowie der Vorstand und der Aufsichtsrat zur Einhaltung geltenden Rechts in der Lage sind. So sieht die Investmentvereinbarung vor, dass ihre Bestimmungen die Gesellschaft, den Vorstand und den Aufsichtsrat nicht daran hindern

- Informationen weiterzugeben, die ordnungsgemäß von einer Aufsichtsbehörde verlangt oder angefordert wurden;
- mit einem Dritten in Kontakt zu treten, der nach Treu und Glauben unaufgefordert ein Angebot abgibt, das mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Vorzugswürdiges Angebot zur Folge haben wird; oder
- gemäß ihren Treupflichten zu handeln, insbesondere (i) der Sorgfaltspflicht und Verantwortung gemäß §§ 76, 93 und 116 AktG, (ii) den Pflichten gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 WpÜG und (iii) den Geschäftsleitungsaufgaben und -pflichten, sofern rechtlich erforderlich (§§ 76, 93 und 116 AktG).

4.3 Zukünftige Zusammenarbeit

Die Parteien der Investmentvereinbarung haben sich ferner auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit geeinigt, die bestimmte operative Verpflichtungen der Bieterin und das Eingehen einer Strategischen Partnerschaft (wie in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage definiert) vorsehen, wie in Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschrieben. Hinsichtlich näherer Angaben zu den Absichten der Bieterin bezüglich der geplanten Zusammenarbeit wird auch auf Ziffer 8.1(b) dieser Stellungnahme verwiesen.

4.4 Belegschaft

Hinsichtlich der allgemeinen Verpflichtungen der Bieterin aus der Investmentvereinbarung in Bezug auf die Belegschaft der Gesellschaft wird auf Ziffer 8.1(b)(iii) dieser Stellungnahme verwiesen.

Darüber hinaus verpflichtet sich die Bieterin im Rahmen der Investmentvereinbarung (soweit nicht gesetzlich erforderlich):

- (a) die Rechte der Arbeitnehmer zu beachten;

- (b) die Gesellschaft nicht zu veranlassen, bis zum 30. Juni 2020 betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern auszusprechen, und die Bieterin beabsichtigt nicht, die Gesellschaft im Jahr 2019 zu veranlassen, die derzeit bestehende Belegschaft der Scout24-Gruppe über vom Vorstand empfohlene Kürzungen der Belegschaft hinaus zu reduzieren, in jedem dieser Fälle außer wenn Scout24 in eine existenzbedrohende Situation gerät, die betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigt oder anderweitig erforderlich macht;
- (c) sicherzustellen, dass der bestehende Betriebsrat im Amt bleibt;
- (d) die angemessene Beteiligung der Geschäftsleitung und der Mitarbeiter der Gesellschaft am Erfolg der Gesellschaft durch Beibehaltung bestehender bzw. Einführung neuer Beteiligungsprogramme zu fördern; und
- (e) die Gesellschaft nicht zu veranlassen, die deutschen Standorte der Scout24-Gruppe nicht angemessen (i) am Wachstum der Scout24-Gruppe und (ii) am Ausbau der Kompetenzen der Scout24-Gruppe teilhaben zu lassen.

4.5 Finanzierung

Hinsichtlich der Finanzierung der Bieterin wird auf Ziffer 6.2 dieser Stellungnahme verwiesen.

4.6 Laufzeit der Investmentvereinbarung

Die Investmentvereinbarung hat eine feste Laufzeit, die zum früheren der folgenden Zeitpunkte endet: (i) 30 Monate nach dem Tag der Unterzeichnung der Investmentvereinbarung und (ii) der Eintragung eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags im Sinne von § 291 AktG ins Handelsregister. Darüber hinaus räumt die Investmentvereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen fristlose Kündigungsrechte ein.

4.7 Keine Hauptversammlung der Gesellschaft vor dem 30. August 2019

Gemäß der Investmentvereinbarung verpflichtet sich die Gesellschaft im Rahmen des rechtlich Zulässigen, bis (i) zur Beendigung der Investmentvereinbarung oder (ii) zum Vollzug des Angebots (je nachdem, was früher eintritt) keine Hauptversammlung einzuberufen, die vor dem 30. August 2019 stattfindet und den Scout24-Aktionären vor diesem Datum keine Ausschüttung von Bar- oder Sachdividenden zur Beschlussfassung vorzuschlagen.

5. INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT

5.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage

Nachfolgend werden einige ausgewählte Informationen aus der Angebotsunterlage der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert), die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die Scout24-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem Scout24-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist im Internet unter der Adresse <http://www.Scout24-Angebot.de> sowie durch Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe bei BNP Paribas Securities Services

S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Fax unter +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) bereitgehalten. Einzelheiten sind der Angebotsunterlage zu entnehmen.

5.2 Durchführung des Angebots

Das Angebot wird als freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach dem WpÜG und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (**WpÜG-AngebotsVO**) durchgeführt.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

5.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle nicht unmittelbar von ihr gehaltenen Scout24-Aktien (ISIN DE000A12DM80 / WKN A12DM8), mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Scout24-Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechten, gegen eine Geldleistung in Höhe von

EUR 46,00 je Scout24-Aktie (Angebotspreis)

zu erwerben.

5.4 Annahmefrist

(a) Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots hat (einschließlich etwaiger Verlängerungen – siehe hierzu näher sogleich – die **Annahmefrist**) mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. März 2019 begonnen und endet am 9. Mai 2019, 24:00 Uhr. Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- Ändert die Bieterin das Angebot gemäß § 21 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 23. Mai 2019, 24:00 Uhr. Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Gibt ein Dritter während der Annahmefrist ein konkurrierendes Angebot (das **Konkurrierende Angebot**) (vgl. § 22 Abs. 1 WpÜG) ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist des Angebots nach dem Ablauf der Frist für die Annahme des Konkurrierenden Angebots, falls die Annahmefrist für das Angebot vor Ablauf der Frist für die Annahme des Konkurrierenden Angebots abläuft (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Das gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Gesellschaft einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn Wochen ab

der Veröffentlichung der Angebotsunterlage. Die Annahmefrist liefe dann bis zum 6. Juni 2019, 24:00 Uhr.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 17.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

(b) Weitere Annahmefrist

Scout24-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, können das Angebot gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die **Weitere Annahmefrist**) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und auf diese auch nicht bis zum letzten Werktag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet wurde. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, sofern nicht ein Andienungsrecht nach § 39c WpÜG besteht (siehe dazu Ziffer 16(h) der Angebotsunterlage). Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist, wie unter Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage erläutert, beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 15. Mai 2019 und endet am 28. Mai 2019, 24:00 Uhr.

Die Abwicklung des Angebots wird unter Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschrieben.

5.5 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande kommenden Verträge stehen unter dem Vorbehalt der unter den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.6 der Angebotsunterlage im Einzelnen beschriebenen Angebotsbedingungen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass diese Angebotsbedingungen dem im Rahmen solcher Transaktionen Angemessenen entsprechen und berechtigte Interessen der Bieterin und der Gesellschaft angemessen berücksichtigen.

Wie unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellt, kann die Bieterin bis zu einem Werktag vor Ablauf der Annahmefrist (i) – soweit zulässig – nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf alle oder einzelne Angebotsbedingungen verzichten oder (ii) die Mindestannahmeschwelle gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG verringern, jeweils sofern diese Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. Angebotsbedingungen, auf welche die Bieterin wirksam verzichtet hat, gelten für die Zwecke des Angebots als eingetreten.

Wenn die in den Ziffern 12.1.1 bis 12.1.6 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. Weitere Einzelheiten im Hinblick auf einen etwaigen Ausfall von Angebotsbedingungen werden unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher erläutert.

5.6 Stand behördlicher Genehmigungen und Verfahren

Die Bieterin führt unter Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage aus, dass der Erwerb von Scout24-Aktien im Rahmen des Angebots der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission gemäß Artikel 1(2), Artikel 3(1) der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die **EU-Fusionskontrollverordnung**) bedarf.

Vom Zeitpunkt der Einreichung der förmlichen Anmeldung an hat die Europäische Kommission in Phase I grundsätzlich 25 Arbeitstage Zeit zu entscheiden, ob die Transaktion mit dem gemeinsamen Markt vereinbar ist. Falls die Parteien anbieten, Verpflichtungen einzugehen, um etwaige Bedenken der Europäischen Kommission auszuräumen, würde sich diese Frist um zehn Arbeitstage auf insgesamt 35 Arbeitstage verlängern. Falls die Europäische Kommission es jedoch für notwendig hält, die Transaktion näher zu prüfen, weil sie Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt gibt, kann sie ein ausführliches Hauptprüfverfahren ("Phase II") einleiten; in diesem Fall kann die Prüfung bis zu 90 weitere Arbeitstage in Anspruch nehmen. Diese Frist kann auf bis zu 105 Arbeitstage verlängert werden (wenn die Parteien anbieten, Verpflichtungen einzugehen).

Aufgrund der Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft rechnet die Bieterin nicht damit, dass die Transaktion Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt geben wird. Es bestehen keine wesentlichen Überschneidungen zwischen den Geschäftsaktivitäten der Gesellschaft und den Geschäftsaktivitäten der von der Bieterin kontrollierten Portfoliounternehmen. Die Bieterin rechnet daher mit dem Erhalt einer Freigabe innerhalb der Phase I (d.h. binnen 25 Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Einreichung der förmlichen Anmeldung). Es kann jedoch nicht völlig ausgeschlossen werden, dass sich die Freigabe im Fall von Bedenken, die zu einer Verlängerung der Phase I oder gar einem Eintritt in Phase II, wie vorstehend beschrieben, führen, verzögern könnte.

5.7 Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Ausweislich Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 27. März 2019 gestattet.

5.8 Annahme und Abwicklung des Angebots

Ziffer 13 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme.

Die Bieterin führt in der Angebotsunterlage aus, dass sich der Vollzug des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Scout24-Aktionäre aufgrund des noch durchzuführenden fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens (vgl. Ziffer 5.6 dieser Stellungnahme und Ziffer 11 der Angebotsunterlage) bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem 31. Juli 2019 (d. h. bis zum 14. August 2019) verzögern bzw. ganz entfallen kann. Die Bieterin wird sich jedoch um einen Abschluss des fusionskontrollrechtlichen Freigabeverfahrens bis zum 8. Mai 2019 bemühen. Eine verbindliche Vorhersage ist jedoch nicht möglich.

5.9 Börsenhandel mit Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien und Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien

Ausweislich der Angebotsunterlage (vgl. Ziffer 13.9) können die Scout24-Aktien, für die das Angebot während der Angebotsfrist angenommen wird (**Zum Verkauf Eingereichte Scout24-Aktien**), im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A2TSEV4 gehandelt werden. Der Handel beginnt voraussichtlich am dritten Bankarbeitstag nach Beginn der Annahmefrist. Der Handel mit den Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich eingestellt (i) mit Ablauf des letzten Tages der Annahmefrist, wenn zu diesem Zeitpunkt alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert) eingetreten sind oder zuvor wirksam auf sie verzichtet wurde, oder (ii) andernfalls am Ende des dritten der Abwicklung des Angebots unmittelbar vorausgehenden Börsenhandelstages.

Ein börslicher Handel der Scout24-Aktien, für die das Angebot während der Weiteren Annahmefrist angenommen wurde (die **Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien**), ist nicht vorgesehen.

Allerdings werden die Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien mit der ISIN DE000A2TSEW2 voraussichtlich innerhalb von fünf Börsenhandelstagen nach dem Ende der Weiteren Annahmefrist durch Umbuchung in die Notierung der Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien unter der ISIN DE000A2TSEV4 einbezogen, sofern die Angebotsbedingung in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage (fusionskontrollrechtliche Freigabe) nicht innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingetreten ist.

Die Erwerber von unter der ISIN DE000A2TSEV4 gehandelten Scout24-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Scout24-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien von der jeweiligen Annahmquote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien nicht möglich sein wird.

6. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

6.1 Maximale Gegenleistung

Nach zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage vorgenommenen Berechnungen der Bieterin beläuft sich der Gesamtbetrag, den die Bieterin für den Vollzug des Angebots benötigen würde, sollte das Angebot für alle zu diesem Zeitpunkt von der Bieterin noch nicht unmittelbar gehaltenen Scout24-Aktien angenommen werden, auf EUR 4.686.835.994 als gesamten Angebotspreis für den Erwerb aller 101.887.739 Scout24-Aktien, die die Bieterin noch nicht unmittelbar hält (d. h. der Angebotspreis von EUR 46,00 pro Scout24-Aktie multipliziert mit 101.887.739 Scout24-Aktien).

Darüber hinaus geht die Bieterin davon aus, dass sie Transaktionskosten übernehmen wird, die sich auf bis zu EUR 108.312.646 belaufen (zusammen die **Transaktionskosten**). Die Gesamtkosten der Bieterin für den Erwerb aller Scout24-Aktien auf der Grundlage des Angebots würden sich somit einschließlich der Transaktionskosten auf maximal EUR 4.795.148.640 (die **Angebotskosten**) belaufen.

6.2 Finanzierungsmaßnahmen / Finanzierungsbestätigung

Für die Finanzierung des Angebots liegen ausweislich der Angebotsunterlage Kreditzusagen vor. Nach Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage hat die Bieterin folgende Finanzierungsmaßnahmen vorgenommen:

Hellman & Friedman Capital Partners IX, L.P., Hellman & Friedman Capital Partners IX (Parallel), L.P., H&F Executives IX, L.P., H&F Executives IX-A, L.P., HFCP IX (Parallel-A), L.P. (die **H&F Equity Sponsoren**), Blackstone Capital Partners (Cayman) VII L.P., Blackstone Capital Partners (Cayman) VII.2 L.P., Blackstone Family Investment Partnership (Cayman) VII – ESC L.P. und BTAS Q Holdings L.L.C. (die **BX Equity Sponsoren**) haben sich gegenüber der Bieterin am

15. Februar 2019 verpflichtet, der Bieterin entweder direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag in Höhe von bis zu EUR 3.496.225.292 in bar oder sofort verfügbaren Mitteln zur Verfügung zu stellen (die **Eigenkapitalfinanzierung**). Als Investmentfonds werden die H&F Equity Sponsoren und die BX Equity Sponsoren von ihren Anlegern finanziert, die ihnen gegenüber Kapitalzusagen getätigt haben. Die H&F Equity Sponsoren und die BX Equity Sponsoren können Kapital von ihren Investoren abrufen, die entsprechend ihrer Kapitalzusagen verpflichtet sind, das jeweils zugesagte Kapital den H&F Equity Sponsoren und den BX Equity Sponsoren zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich hat die Bieterin (als Kreditnehmerin) externe Finanzierungsvereinbarungen mit bestimmten Finanzinstituten geschlossen, die nachstehend beschrieben sind (die **Fremdfinanzierung**). Die Fremdfinanzierung steht derzeit gemäß einem vorläufigen Kreditvertrag vom 15. Februar 2019, der am 15. März 2019 geändert und neugefasst wurde (der **Vorläufige Kreditvertrag**), bis zur Unterzeichnung endgültiger ausführlicher Verträge zur Verfügung.

Der Vorläufige Kreditvertrag sieht die Gewährung folgender vorläufiger Kreditfazilitäten an die Bieterin vor: (a) Kreditzusagen für eine Fazilität B (*Facility B*) in Höhe von EUR 1.870.000.000 (teils zur Refinanzierung bestehender Verbindlichkeiten der Scout24 AG und teils zur Finanzierung des Angebots, darauffolgender Aktienerwerbe und von Kosten) (die **Fazilität B**), (b) Kreditzusagen für eine revolvingierende Fazilität (*Revolving Facility*) in Höhe von EUR 250.000.000 (die **Revolvierende Fazilität**) und (c) Kreditzusagen für eine nachrangige (*Second Lien*) Fazilität in Höhe von EUR 600.000.000 (zur Finanzierung des Angebots, darauffolgender Aktienerwerbe und von Kosten) (die **Nachrangige Fazilität**). Diese vorläufigen Kreditfazilitäten werden 60 Tage nach dem Tag, an dem die erste Inanspruchnahme im Rahmen des Vorläufigen Kreditvertrags erfolgt und die erste Zahlung im Rahmen des Angebots geleistet wird, zur Rückzahlung fällig (das **Enddatum**).

Die Arrangeure der Kreditzusagen für die Fazilität B und die Revolvierende Fazilität sind ABN AMRO Bank N.V., Bank of America Merrill Lynch International Designated Activity Company, Barclays Bank PLC, BNP Paribas Fortis S.A./N.V., Credit Suisse International, Goldman Sachs International, Nomura International plc und UniCredit Bank AG, die Banken, die diese Kreditzusagen übernehmen, sind ABN AMRO Bank N.V., Bank of America Merrill Lynch International Designated Activity Company, Barclays Bank PLC, BNP Paribas Fortis S.A./N.V., Credit Suisse International, Goldman Sachs Lending Partners LLC, Nomura Bank International plc und UniCredit Bank AG, und die Gesellschaften, die die Kreditzusagen für die Nachrangige Fazilität abgeben, sind BSOF Master Fund L.P., HPS Investment Partners, LLC (für und im Namen von Fonds und/oder Accounts, oder Tochtergesellschaften solcher Fonds und/oder Accounts, die durch sie oder ihre Tochtergesellschaften oder mit ihr verbundene Unternehmen verwaltet, beraten oder kontrolliert werden), PSP Investments Credit Europe LP und Travertine Investment Pte. Ltd.

Gemäß einer Vereinbarung über Kreditzusagen (*Commitment Letter*) vom 7. Februar 2019, die am 15. März 2019 geändert und neugefasst wurde, haben sich die Arrangeure und übernehmenden Banken der Kreditzusagen für die Fazilität B und die Revolvierende Fazilität sowohl zum Abschluss des kurzfristigen Vorläufigen Kreditvertrags verpflichtet (damit die Finanzierung für das Angebot jetzt auf der Grundlage eines Kreditdokuments zur Verfügung steht), als auch zur Arrangierung und Übernahme der langfristigen vorrangig besicherten Kreditfazilitäten. Gemäß einer Vereinbarung über Kreditzusagen (*Commitment Letter*) vom 4. Februar 2019 haben sich die Gesellschaften, die die Kreditzusagen für die Nachrangige Fazilität abgeben, sowohl zum Abschluss des kurzfristigen Vorläufigen Kreditvertrags verpflichtet (aus den eben genannten Gründen) als auch zur Arrangierung und Übernahme der langfristigen nachrangigen Fazilität und unter bestimmten Umständen einer sogenannten "PIK Toggle"-Kreditfazilität, die jeweils vor dem Vollzug des Angebots zu dokumentieren und abzuschließen sind.

Die Bedingungen der langfristigen Kreditfazilitäten variieren je nach der Quote, mit der Scout24-Aktionäre das Angebot annehmen, aber im Fall einer Annahmquote von 100 %, aus der sich ein maximaler Finanzierungsbedarf ergibt, sehen die langfristigen Finanzierungen dieselben

Gesamtkreditzusagen wie der vorläufige Kreditvertrag vor und haben Laufzeiten von 7 Jahren ab dem Enddatum für die Fazilität B, 6,5 Jahren ab dem Enddatum für die Revolvierende Fazilität und 8 Jahren ab dem Enddatum für die Nachrangige Fazilität. Ferner sehen die Vereinbarungen über die Kreditzusagen unter bestimmten Voraussetzungen vor, dass die Gesellschaft ersetzende Laufzeitkreditfazilitäten in Höhe von bis zu EUR 1.710.000.000 in Anspruch nehmen kann, unter anderem zur Refinanzierung ihrer oben genannten Verbindlichkeiten (einschließlich einer vorherigen Refinanzierung der bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Inanspruchnahme der Fazilität B), wobei der Restbetrag der Gesellschaft für die Begleichung von Kosten und die Zahlung von Dividenden an die Scout24-Aktionäre zur Verfügung stehen würde, sodass der unter den ersetzenden Laufzeitkreditfazilitäten ausstehende Betrag EUR 1.710.000.000 nicht übersteigt und die Fazilität B nicht mehr ausstehen würde.

Die Bieterin geht davon aus, dass der entsprechende gewichtete durchschnittliche Zinssatz im Rahmen der Fremdfinanzierung ungefähr bei EURIBOR zuzüglich 5,53 % per annum (vorbehaltlich einer EURIBOR-Untergrenze von 0 %, bestimmter Regelungen zur Margenanpassung und der Aufteilung der Fremdfinanzierung) liegen wird. Die Fremdfinanzierung steht zur Finanzierung des Erwerbs der Scout24-Aktien gemäß diesem Angebot sowie zur Zahlung der Transaktionskosten zur Verfügung.

Der Gesamtbetrag der Fremdfinanzierung übersteigt zusammen mit der Eigenkapitalfinanzierung die Angebotskosten. Weder die Eigenkapital- noch die Fremdfinanzierungsvereinbarungen erfordern, dass die Bieterin einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Gesellschaft abschließt.

Ausweislich der Angebotsunterlage hat die Bieterin somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

Nach Ziffer 14.3 der Angebotsunterlage hat J.P. Morgan Securities plc Frankfurt Branch, mit Sitz in Frankfurt am Main, ein von der Bieterin unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen, die erforderliche Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, die dieser Stellungnahme als **Anlage 6.2** beigelegt ist, abgegeben.

7. ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG

7.1 Gesetzlicher Mindestpreis

Soweit der Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 in bar je Scout24-Aktie den Bestimmungen von § 31 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebotsVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden Schwellenwerte ermittelt wird und sich nach dem höheren der beiden nachfolgend dargestellten Schwellenwerte bemisst.

(a) Vorerwerbe

Gemäß § 4 WpÜG-AngebotsVO (i.V.m. § 31 Abs. 6 WpÜG) muss die Gegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin, einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 28. März 2019 für den Erwerb von Scout24-Aktien (oder den Abschluss entsprechender Vereinbarungen, die zum Erwerb von Scout24-Aktien berechtigen) gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 10.1(b) der Angebotsunterlage hat die Bieterin in den sechs Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d. h. dem

28. März 2019, 5.712.261 Scout24-Aktien, d. h. ca. 5,31 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, erworben. Außerdem hat Lombard während dieses Zeitraums 2.720 Scout24-Aktien erworben, d. h. ca. 0,0025 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft. Der höchste durch die Bieterin oder Lombard für eine Scout24-Aktie gezahlte Kaufpreis betrug EUR 46,00. Nähere Angaben zu den jeweiligen Erwerben durch die Bieterin und Lombard ergeben sich aus Anlage 4 der Angebotsunterlage. Mit Ausnahme der in Ziffer 6.7 der Angebotsunterlage aufgeführten Erwerbe haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen noch deren Tochterunternehmen in den sechs Monaten vor dem 28. März 2019 Scout24-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb von Scout24-Aktien geschlossen.

(b) Börsenkurs

Sind die Aktien der Zielgesellschaft zum Handeln an einer inländischen Börse zugelassen, muss gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 WpÜG-AngebotsVO die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs dieser Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG entsprechen.

Ausweislich Ziffer 10.1 der Angebotsunterlage wurde der gewichtete Drei-Monats-Durchschnittskurs zum 14. Februar 2019 (einschließlich), dem Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG, durch die Bieterin von der BaFin mit Schreiben vom 22. Februar 2019 mit EUR 39,45 je Scout 24-Aktie mitgeteilt.

7.2 Bewertung der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der für die Scout24-Aktien angebotenen Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises je Scout24-Aktie unter Berücksichtigung der aktuellen Strategie und Finanzplanung der Gesellschaft, des aktuellen Kurses der Scout24-Aktien, der historischen Kursentwicklung der Scout24-Aktien, der von Finanzanalysten für die Gesellschaft veröffentlichten Kursziele, vergangener Referenztransaktionen bzw. Prämien (die **Kontrollprämie**) sowie anhand weiterer Annahmen und Informationen mit Unterstützung ihrer jeweiligen Finanzberater sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet.

Der Angebotspreis beträgt laut Angebotsunterlage EUR 46,00 je Scout24-Aktie. Vorstand und Aufsichtsrat werden in der folgenden Bewertung die Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises beurteilen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass Vorstand und Aufsichtsrat jeweils eine eigenständige Bewertung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises vorgenommen haben.

Die in diesem Abschnitt genannten Werte wurden teilweise auf Basis nicht gerundeter Werte berechnet, die genannten Werte wurden jedoch gerundet. Bei Berechnungen mit den genannten Werten können sich daher geringfügige Abweichungen zu den in diesem Abschnitt genannten Werten ergeben.

(a) Fairness Opinion von Morgan Stanley für den Vorstand

Der Vorstand hat die Morgan Stanley & Co. International plc, 20 Bank Street, Canary Wharf, London E14 4AD (**Morgan Stanley**) beauftragt, eine Stellungnahme zur Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht für den Vorstand zu erstellen (die **Morgan Stanley Fairness Opinion**). Die Morgan Stanley Fairness Opinion

dient dazu, den Vorstand bei seiner Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung zu unterstützen.

In der Morgan Stanley Fairness Opinion kommt Morgan Stanley zu dem Ergebnis, dass die von der Bieterin angebotene Gegenleistung je Scout24-Aktie zum Zeitpunkt der Abgabe der Morgan Stanley Fairness Opinion angemessen ist. Die Morgan Stanley Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 7.2(a)** beigelegt.

Der Vorstand hat sich intensiv mit der Morgan Stanley Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Morgan Stanley eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen.

Der Vorstand weist darauf hin, dass die Morgan Stanley Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Vorstands im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung für die Scout24-Aktionäre dient. Die Morgan Stanley Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der Scout24-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der Scout24-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Morgan Stanley Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Insbesondere stellt die Morgan Stanley Fairness Opinion keine Empfehlung an die Scout24-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar. Die Morgan Stanley Fairness Opinion bezieht sich auch nicht auf die relativen Vorteile des Angebots im Vergleich zu anderen Geschäftsstrategien oder Transaktionen, die im Hinblick auf die Gesellschaft ebenfalls möglich gewesen wären.

Im Rahmen ihrer Beurteilung der Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht hat Morgan Stanley eine Reihe von Untersuchungen vorgenommen, wie sie in vergleichbaren Kapitalmarkttransaktionen üblicherweise durchgeführt werden und angemessen erscheinen, um dem Vorstand eine tragfähige Grundlage für seine eigene Einschätzung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht zu verschaffen. Morgan Stanley hat eine eigenständige Wertperspektive entwickelt und dabei diverse Faktoren, Annahmen, Vorgehensweisen, Einschränkungen und Wertungen zugrunde gelegt, die in der Morgan Stanley Fairness Opinion spezifisch beschrieben sind.

Die Studien und Analysen von Morgan Stanley beruhen unter anderem auf:

- Informationen zur historischen Börsenkursentwicklung der Gesellschaft;
- von Finanzanalysten veröffentlichten Kurszielen für die Gesellschaft;
- Bewertungskennzahlen von vergleichbaren börsennotierten Unternehmen;
- Barwertanalysen der erwarteten Kapitalflüsse (DCF);
- einer zu Illustrationszwecken dienenden Bewertungsanalyse der Gesellschaft für das Szenario einer in Teilen fremdkapitalfinanzierten Übernahme (*leveraged buyout*);
- einer Analyse von vergangenen Referenztransaktionen bzw. Kontrollprämien;
- bestimmten öffentlich verfügbaren sowie bestimmten internen Geschäfts- und Finanzdaten der Scout24-Gruppe.

Morgan Stanley ist dabei ohne unabhängige Verifizierung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der öffentlich verfügbaren Informationen sowie der ihr von der Gesellschaft

bzw. in deren Auftrag zur Verfügung gestellten Informationen sowie der weiteren von ihr zum Zweck der Erstellung der Morgan Stanley Fairness Opinion gesichteten Informationen ausgegangen und hat sich darauf verlassen. Im Übrigen hat Morgan Stanley keine unabhängige Bewertung oder Überprüfung der Vermögensgegenstände oder der (tatsächlichen oder Eventual-)Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorgenommen.

Im Hinblick auf Finanzprognosen und -schätzungen, die von der Gesellschaft erstellt wurden, hat Morgan Stanley angenommen, dass diese sachgerecht auf einer Grundlage erstellt wurden, die die derzeit bestmögliche verfügbare Einschätzung und Beurteilung der Geschäftsführung der Gesellschaft in Bezug auf die zukünftige Entwicklung der Gesellschaft widerspiegelt.

Die Morgan Stanley Fairness Opinion basiert nicht auf einer Bewertung, wie sie typischerweise durch Wirtschaftsprüfer durchgeführt wird. Die Bewertung der Gesellschaft basiert vielmehr auf Methoden, wie sie typischerweise von Investmentbanken in vergleichbaren Transaktionen angewendet werden. Insbesondere hat Morgan Stanley keine Bewertung auf Basis der vom IDW veröffentlichten Richtlinien (IDW S1) oder der Grundsätze für die Erstellung von Fairness Opinions des IDW (IDW S8) durchgeführt.

Der Vorstand weist darauf hin, dass zum Verständnis der Morgan Stanley Fairness Opinion sowie der ihr zugrundeliegenden Untersuchungen und ihrer Ergebnisse die vollständige Lektüre der Morgan Stanley Fairness Opinion erforderlich ist. Der Morgan Stanley Fairness Opinion liegen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und ökonomischen, monetären, aufsichtsrechtlichen, Markt- und anderen Bedingungen zum Zeitpunkt der Abgabe der Morgan Stanley Fairness Opinion und die Morgan Stanley zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Informationen zugrunde. Nach diesem Zeitpunkt eintretende Entwicklungen könnten Auswirkungen auf die bei der Erstellung der Morgan Stanley Fairness Opinion getroffenen Annahmen und deren Ergebnisse haben. Morgan Stanley ist nicht verpflichtet, die Morgan Stanley Fairness Opinion zu aktualisieren oder auf Grundlage von Umständen, Entwicklungen oder Ereignissen, die nach dem Zeitpunkt der Abgabe der Morgan Stanley Fairness Opinion eintreten, zu korrigieren oder zu bestätigen.

(b) Fairness Opinion von Citi für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat die Citigroup Global Markets Europe AG, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main (**Citi**), beauftragt, eine Stellungnahme für den Aufsichtsrat zu der Frage zu erstellen, ob der nach Maßgabe der Bestimmungen und vorbehaltlich der Bedingungen des Angebots, wie jeweils in der Angebotsunterlage angegeben, zu zahlende Angebotspreis nach Auffassung von Citi aus finanzieller Sicht angemessen ist (die **Citi Fairness Opinion**). Die Citi Fairness Opinion dient dazu, den Aufsichtsrat bei seiner Beurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises zu unterstützen.

In der Citi Fairness Opinion kommt Citi vorbehaltlich der in der Citi Fairness Opinion gemachten Annahmen und Einschränkungen zu dem Ergebnis, dass der von der Bieterin je Scout24-Aktie zu zahlende Angebotspreis zum Zeitpunkt der Abgabe der Citi Fairness Opinion aus finanzieller Sicht für die Scout24-Aktionäre angemessen ist. Der vollständige Wortlaut der Citi Fairness Opinion ist dieser Stellungnahme als **Anlage 7.2(b)** beigefügt.

Der Aufsichtsrat hat sich intensiv mit der für ihn erstellten Citi Fairness Opinion befasst, deren Ergebnisse mit Vertretern von Citi eingehend erörtert und sie einer eigenständigen kritischen Würdigung unterzogen. Zusätzlich fanden mehrere Diskussionsrunden mit dem Vorstand zu verschiedenen Aspekten betreffend die Citi Fairness Opinion statt.

In der Citi Fairness Opinion ist unter anderem angegeben, welche Annahmen und Informationen ihr zugrunde liegen, welche Verfahren angewandt und welche Aspekte betrachtet wurden und im Rahmen welcher Beschränkungen die Prüfung durch Citi durchgeführt wurde. Zum Verständnis des Umfangs der Citi Fairness Opinion und ihrer Ergebnisse ist ihre vollständige Lektüre erforderlich. Die Citi Fairness Opinion ist kein Wertgutachten, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern gemäß den Anforderungen des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z. B. eine Unternehmensbewertung gemäß den vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1)), noch soll sie ein solches Wertgutachten darstellen oder darf als solches ausgelegt oder betrachtet werden; sie wurde auch nicht nach den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt. Eine Darstellung der Angemessenheit aus finanzieller Sicht unterscheidet sich in einer Reihe wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Bewertung sowie von bilanziellen Bewertungen allgemein.

Der Aufsichtsrat weist darauf hin, dass die Citi Fairness Opinion ausschließlich zur Information und Unterstützung des Aufsichtsrats im Zusammenhang mit der Beurteilung der Gegenleistung auf Basis des den Scout24-Aktionären angebotenen Angebotspreises dient. Die Citi Fairness Opinion ist weder an Dritte (einschließlich der Scout24-Aktionäre) gerichtet, noch ist sie zum Schutz Dritter (einschließlich der Scout24-Aktionäre) bestimmt. Dritte können aus der Citi Fairness Opinion keine Rechte oder Pflichten herleiten. Weder durch die Erstellung der Citi Fairness Opinion noch durch die Zustimmung von Citi zur Beifügung der Citi Fairness Opinion als Anhang zu der Begründeten Stellungnahme wird Dritten (einschließlich, ohne hierauf beschränkt zu sein, der Scout24-Aktionäre) gestattet, sich auf die Citi Fairness Opinion zu stützen oder Rechte daraus herzuleiten, und Citi übernimmt keine Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf die Citi Fairness Opinion. Insbesondere richtet sich die Citi Fairness Opinion nicht an die Scout24-Aktionäre und stellt keine Empfehlung an die Scout24-Aktionäre im Zusammenhang mit dem Angebot dar.

(c) Börsenkurse und Aufschläge

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass der Börsenkurs der Scout24-Aktie ein wesentliches Kriterium zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises darstellt. Die Scout24-Aktien sind zum Handel im *Prime Standard*-Segment des Regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Sie sind im MDAX sowie im Stoxx Europe 600 enthalten. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass im relevanten Betrachtungszeitraum ein funktionierender Börsenhandel mit hinreichender Handelsaktivität für Scout24-Aktien bestand, um einen aussagekräftigen Marktpreis für Scout24-Aktien zu erzeugen.

Zur Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat daher u.a. die historischen Börsenkurse der Scout24-Aktie herangezogen, die auch in Ziffer 10.2 der Angebotsunterlage abgebildet sind.

Am 13. Dezember 2018 wurde nach dem XETRA®-Handelsschluss ein Artikel in der "Financial Times" veröffentlicht, in dem Gerüchte wiedergegeben wurden, wonach Private-Equity-Unternehmen potentielle Übernahmeangebote für die Gesellschaft prüften. Am Tag nach der Veröffentlichung dieses Artikels stieg der Börsenkurs der Scout24-Aktie und schloss 13,6 % über dem Schlusskurs des vorherigen Börsenhandelstages (bezogen auf den Börsenkurs der Scout24-Aktie im elektronischen XETRA®-Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse). Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass der Börsenkurs der Scout24-Aktie ab dem 14. Dezember 2018 (einschließlich) durch Übernahmespekulationen beeinflusst war, und sehen deshalb den 13. Dezember 2018 als den letzten Börsenhandelstag an, an dem der Kurs der Scout24-Aktie von Übernahmespekulationen unbeeinflusst war.

Bezogen auf den Börsenkurs der Scout24-Aktie vom 13. Dezember 2018, also dem letzten Tag vor Bekanntwerden der Gerüchte über eine mögliche Übernahme der Gesellschaft, enthält der Angebotspreis die folgenden Aufschläge:

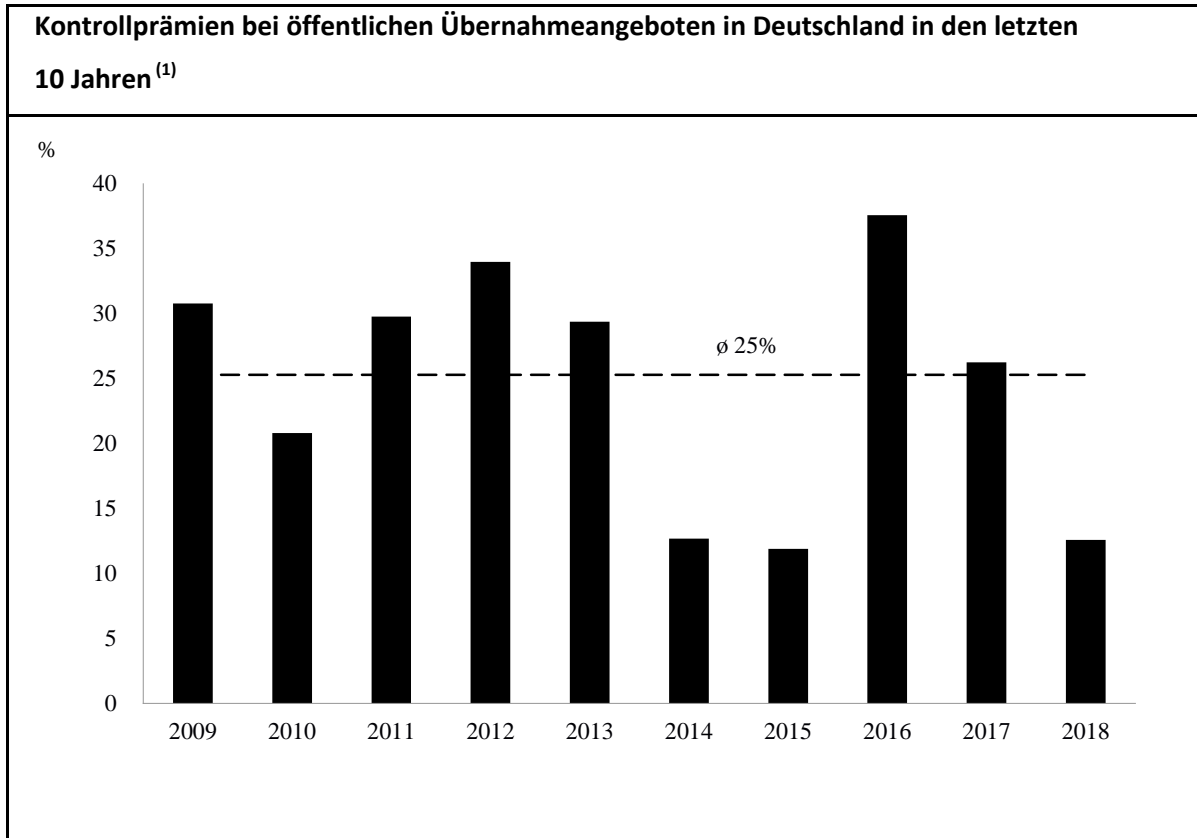
- Der Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) vom 13. Dezember 2018 betrug EUR 36,10 je Scout24-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 einen Aufschlag von EUR 9,90 oder 27,4 % (Quelle: Capital IQ vom 13. Dezember 2018).
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) der letzten drei Monate zum 13. Dezember 2018 betrug EUR 36,97. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 enthält damit einen Aufschlag in Höhe von EUR 9,03 oder 24,4 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs (Quelle: Capital IQ vom 13. Dezember 2018).
- Eine der Entwicklung des DAX 30 Performance-Index folgende Extrapolation des unbeeinflussten Börsenkurses vom 13. Dezember 2018 (XETRA®-Schlusskurs) zum 14. Februar 2019 (XETRA®-Schlusskurs), also dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, ergibt einen Betrag von EUR 36,65 je Scout24-Aktie. Bezogen auf diesen extrapolierten Börsenkurs enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 einen Aufschlag von EUR 9,35 oder 25,5 % (Quelle: Capital IQ vom 14. Februar 2019).

Bezogen auf den Börsenkurs der Scout24-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. Februar 2019, nachdem der Börsenkurs bereits durch Gerüchte über eine mögliche Übernahme der Gesellschaft beeinflusst worden war, enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 die folgenden Aufschläge:

- Der Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) vom 14. Februar 2019, dem letzten Börsenhandelstag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 41,48 je Scout24-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 einen Aufschlag von EUR 4,52 oder 10,9 %.
- Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) der letzten drei Monate zum 14. Februar 2019, also dem Tag vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 39,31 je Scout24-Aktie. Der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 enthält damit einen Aufschlag in Höhe von EUR 6,69 oder 17,0 % bezogen auf diesen Durchschnittskurs.

(d) Hinweis zur Kontrollprämie

Die durchschnittliche Kontrollprämie für Barangebote bei Übernahmen von Unternehmen in Deutschland lag in den letzten zehn Jahren bei rund 25 %⁽¹⁾. Die in Ziffer 7.2(c) dieser Stellungnahme dargestellten Aufschläge zeigen somit, dass der im Angebotspreis implizierte Aufschlag vollständig im Rahmen der bei früheren Barangeboten in Deutschland gezahlten Kontrollprämien liegt.



Anmerkung:

⁽¹⁾ Unternehmensinformationen und Capital IQ zum 31. Dezember 2018. Durchschnittliche Kontrollprämie bei Übernahmen von Unternehmen aus Deutschland seit 2009, basierend auf dem durchschnittlichen Börsenkurs während eines Zeitraums von drei Monaten vor der Bekanntgabe der jeweiligen Transaktion oder, falls früher, dem Aufkommen von Übernahmerüchten, Transaktionen mit Barangeboten mit einem Unternehmenswert von mehr als EUR 100 Mio., bei denen der Bieter zum Zeitpunkt des Angebots über weniger als 95 % der Anteile der Zielgesellschaft verfügte.

(e) **Bewertung durch Finanzanalysten**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben die verfügbaren Kursziele analysiert, die Finanzanalysten für die Scout24-Aktie veröffentlicht haben. Einige Analysten haben ihre Kursziele für die Gesellschaft nach der Veröffentlichung der Gerüchte über einen potentiellen Verkauf der Gesellschaft am 13. Dezember 2018 bzw. nach der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. Februar 2019 überarbeitet. Vorstand und Aufsichtsrat haben daher die von Finanzanalysten am und vor dem 13. Dezember 2018 veröffentlichten Empfehlungen und Kursziele betrachtet (die **Unbeeinflussten Analystenkursziele**).

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die Unbeeinflussten Analystenkursziele (Quelle: Berichte von Finanzanalysten, Bloomberg vom 13. Dezember 2018), deren Median bei EUR 43,60 je Scout24-Aktie liegt. Bezogen auf den Median der Unbeeinflussten Analystenkursziele enthält der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 einen Aufschlag von EUR 2,40 oder 5,5 %.

Institut (in alphabetischer Reihenfolge)	Unbeeinflusste Analystenkursziele (13. Dezember 2018)	
	Datum	Kursziel (EUR)
Bank of America Merrill Lynch	7. November 2018	44,00
Bankhaus Lampe	7. November 2018	51,00
Barclays	7. November 2018	46,00
Credit Suisse	7. November 2018	41,30
Deutsche Bank	3. Dezember 2018	51,00
Exane BNP Paribas	7. November 2018	34,00
Goldman Sachs	7. Dezember 2018	42,60
HSBC	5. Oktober 2018	42,00
J.P. Morgan	10. Dezember 2018	39,00
Kepler Cheuvreux	29. November 2018	50,00
Liberum	10. Dezember 2018	56,00
M.M. Warburg Investment Research	28. September 2018	45,00
Macquarie	1. Dezember 2018	49,54
Morgan Stanley	7. November 2018	48,00
Oddo BHF	7. November 2018	28,00
Pareto	6. Dezember 2018	39,00
RBC Capital Markets	16. November 2018	43,00
UBS	26. November 2018	43,20
Median		43,60

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Dies unterstreicht die Attraktivität des Angebots, das den Aktionären demgegenüber eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung bietet bei einem über dem Median des 12-Monats-Kursziels der Analysten liegenden Angebotspreis.

(f) Bewertung auf Basis von Multiplikatoren

Nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats ist das Kurs-Gewinn-Verhältnis der relevanteste Multiplikator (der **KGV-Multiplikator**) für den Vergleich des Angebotspreises mit der relativen Bewertung der Gesellschaft vor dem Angebot sowie mit vergleichbaren Unternehmen, da es die Aktionärsperspektive am besten abbildet und Unterschieden im Hinblick auf die jeweils anwendbaren Körperschaftsteuersätze und die Kapitalstruktur Rechnung trägt.

Zum 14. Februar 2019, dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug der Median des von Finanzanalysten für die Gesellschaft erwarteten Gewinns je Aktie, soweit verfügbar des bereinigten Gewinns je Aktie, (*earnings per share*; **EPS**) für die nächsten zwölf Monate (*next twelve months*; **NTM**) EUR 1,866 je Scout24-Aktie (Quelle: Capital IQ vom 14. Februar 2019). Der bereinigte EPS für den Zeitraum der letzten zwölf Monate (*last twelve months*; **LTM**) betrug zum letzten Bilanzstichtag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots für die Gesellschaft EUR 1,580 je Scout24-Aktie (Quelle: Scout24 Geschäftsbericht 2018). Zur Berechnung des sich aus dem Angebotspreis ergebenden KGV-Multiplikators wird dieser durch den EPS geteilt. Basierend auf einem NTM EPS von EUR 1,866 je Scout24-Aktie lässt sich aus dem Angebotspreis ein NTM-KGV-Multiplikator von 24,7x ableiten, und basierend auf einem LTM EPS von EUR 1,580 je Scout24-Aktie lässt sich aus dem Angebotspreis ein LTM-KGV-Multiplikator von 29,1x ableiten.

Dieser Multiplikator liegt über dem für die Gesellschaft ermittelten durchschnittlichen KGV-Marktmultiplikator, der in den letzten zwölf Monaten bis zum 13. Dezember 2018 (einschließlich), d. h. bis zum letzten Handelstag vor Bekanntwerden der Gerüchte über eine potentielle Übernahme der Gesellschaft, 23,2x und in den letzten zwei Jahren bis zu diesem Stichtag 23,0x betrug (Quelle für alle historischen Multiplikatoren: Capital IQ). Der im Angebotspreis implizierte KGV-Multiplikator bietet somit einen Aufschlag von 1,5x bzw. 6,3 % auf den KGV-Multiplikator der Gesellschaft für die vergangenen zwölf Monate und von 1,7x bzw. 7,4 % auf den KGV-Multiplikator der Gesellschaft für die vergangenen zwei Jahre. Für die Berechnung der Durchschnittswerte wurden die jeweiligen Marktmultiplikatoren für alle Handelstage in dem betreffenden Zeitraum zugrunde gelegt. Für jeden Handelstag wurden die Marktmultiplikatoren auf Basis des Börsenkurses (XETRA®-Schlusskurs) dividiert durch den Median des von Finanzanalysten für den folgenden Zwölf-Monats-Zeitraum erwarteten EPS errechnet.

Der sich aus dem Angebotspreis ergebende KGV-Multiplikator liegt auch über den jeweiligen NTM-KGV-Multiplikatoren für die wichtigsten vergleichbaren Unternehmen, nämlich Rightmove plc (**Rightmove**) und Auto Trader Group plc (**AutoTrader**). Zum 14. Februar 2019 ergab der Kurs der Rightmove-Aktie dividiert durch den Median des von Finanzanalysten erwarteten NTM EPS dieses Unternehmens einen KGV-Multiplikator von 23,7x, während der Kurs der AutoTrader-Aktie dividiert durch den von Finanzanalysten erwarteten NTM EPS dieses Unternehmens einen KGV-Multiplikator von 21,1x ergab (Quelle: Capital IQ vom 14. Februar 2019). Der sich aus dem Angebotspreis ergebende NTM-KGV-Multiplikator bietet somit einen Aufschlag von 1,0x bzw. 4,1 % auf den KGV-Multiplikator von Rightmove und von 3,6x bzw. 17,1 % auf den KGV-Multiplikator von AutoTrader.

Der sich aus dem Angebotspreis ergebende KGV-Multiplikator überschreitet zudem die jeweiligen LTM-KGV-Multiplikatoren der wichtigsten vergleichbaren Transaktionen, nämlich der Übernahmen von ZPG plc (**ZPG**) und Trade Me Group Ltd (**Trade Me**). Der Angebotspreis der ZPG-Aktie dividiert durch den LTM-EPS dieses Unternehmens zum letzten Bilanzstichtag vor der Veröffentlichung des Angebots ergab einen KGV-

Multiplikator von 28,3x, während der Angebotspreis der Trade Me-Aktie dividiert durch den LTM EPS dieses Unternehmens zum letzten Bilanzstichtag vor der Veröffentlichung des Angebots einen KGV-Multiplikator von 26,5x ergab (Quelle: Pressemitteilungen, Investorenpräsentationen und Finanzberichte). Der sich aus dem Angebotspreis ergebende LTM-KGV-Multiplikator entspricht somit einem Aufschlag von 0,8x bzw. 2,8 % auf den KGV-Multiplikator von ZPG und einem Aufschlag von 2,6x bzw. 9,8 % auf den KGV-Multiplikator von Trade Me.

(g) Kein Bekanntwerden von konkurrierenden Angeboten

Am 13. Dezember 2018 erschien ein detaillierter Artikel in der "Financial Times", in dem Gerüchte wiedergegeben wurden, wonach Private-Equity-Unternehmen potentielle Übernahmeangebote für die Gesellschaft prüften, was zu einem Anstieg des Börsenkurses der Scout24-Aktien um 13,6 % an diesem Tag führte. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat hatten interessierte Parteien ausreichend Gelegenheit, Kontakt mit der Gesellschaft aufzunehmen und ein konkurrierendes Angebot zu besprechen. Nach Erscheinen des genannten Presseartikels gingen eine Reihe von Anfragen beim Vorstand ein, aus denen jedoch kein schriftliches Angebot entstand. Zudem veröffentlichte die Gesellschaft am 18. Januar 2019 eine Ad-hoc-Mitteilung, in der bekannt gegeben wurde, dass Hellman & Friedman und Blackstone gegenüber dem Vorstand ihr Interesse an der Abgabe eines potentiellen freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots an die Scout24-Aktionäre zu einem Angebotspreis von EUR 43,50 je Aktie bekundet hatten, was der Vorstand ablehnte. Nach der Ad-hoc-Mitteilung hat kein Dritter ein schriftliches Angebot vorgelegt. Schließlich gab die Bieterin am 15. Februar 2019 ihre Absicht zur Abgabe eines Übernahmeangebots bekannt, und auch seit diesem Datum gingen keine schriftlichen Angebote von Seiten Dritter ein.

Die Veröffentlichung des vorgenannten Presseartikels, nachfolgende Presseartikel, die Ad-hoc-Mitteilung und die Veröffentlichung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hätten potentiellen Interessenten die Gelegenheit geboten, Kontakt mit der die Gesellschaft aufzunehmen und Gespräche über ein potentielles konkurrierendes Angebot zu führen. Es sind jedoch keine schriftlichen Angebote von Seiten Dritter bei der Gesellschaft eingegangen.

(h) Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin angebotenen Gegenleistung auf Basis des Angebotspreises unabhängig voneinander sorgfältig und intensiv analysiert und bewertet. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei unter anderem den Inhalt der Morgan Stanley Fairness Opinion (im Fall des Vorstands) bzw. der Citi Fairness Opinion (im Fall des Aufsichtsrats) zur Kenntnis genommen und eigene Untersuchungen vorgenommen. Dabei haben Vorstand und Aufsichtsrat insbesondere die folgenden Aspekte berücksichtigt, die in Ziffern 7.2(c) bis 7.2(g) dieser Stellungnahme im Einzelnen erläutert werden:

- Der Angebotspreis in Höhe von EUR 46,00 je Scout24-Aktie enthält einen Aufschlag von 27,4 % auf den letzten XETRA®-Schlusskurs der Scout24-Aktie vor dem Bekanntwerden von Gerüchten über mögliche Angebote von Private-Equity-Unternehmen für die Gesellschaft am 13. Dezember 2018.
- Bezogen auf den volumengewichteten durchschnittlichen Börsenkurs (XETRA®-Schlusskurs) in den letzten drei Monaten zum 13. Dezember 2018 enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 24,4 %.

- Der im Angebotspreis enthaltene Aufschlag liegt im Rahmen der in den letzten zehn Jahren bei Übernahmen in Deutschland gezahlten historischen Kontrollprämien.
- Bezogen auf den Median der Unbeeinflussten Analystenkursziele enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von 5,5 %.
- Der im Angebotspreis implizierte KGV-Multiplikator (ermittelt wie vorstehend beschrieben) übersteigt die historischen Marktmultiplikatoren der Scout24-Aktie sowie die für wichtige vergleichbare Unternehmen und bei vergleichbaren Transaktionen angewandten KGV-Multiplikatoren.
- Seit dem Aufkommen von Gerüchten wurden keine konkurrierenden Angebote vorgelegt.
- Mit dem Angebotspreis erhalten die Scout24-Aktionäre die Gelegenheit zu einer sicheren, zeitnahen und attraktiven Wertrealisierung.

Unter Berücksichtigung der durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat vorgenommenen Bewertungen, der sonstigen oben aufgezeigten Aspekte, der Gesamtumstände des Angebots sowie, im Hinblick auf die Angemessenheit des Angebots aus finanzieller Sicht, unter Berücksichtigung unter anderem der Morgan Stanley Fairness Opinion und der Citi Fairness Opinion halten Vorstand und Aufsichtsrat auf Basis des Angebotspreises je Scout24-Aktie die von der Bieterin angebotene Gegenleistung zum Datum dieser Stellungnahme für angemessen.

Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage, dass die Finanzierungsvereinbarungen für sie keine Pflicht begründen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen, und die Bieterin beabsichtigt auch nicht den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Die Bieterin erklärt in der Angebotsunterlage des Weiteren, dass sie keinen Squeeze-out beabsichtigt.

Gleichzeitig ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Bieterin ihre Absichten überdenkt, was bestimmte Strukturmaßnahmen wie bspw. einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag, eine Einstellung der Börsennotierung der Scout24-Aktie (Delisting) und/oder einen Ausschluss von Minderheitsaktionären (Squeeze-out) zur Folge haben kann. Bei der Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Gegenleistung haben daher Vorstand und Aufsichtsrat auch berücksichtigt, dass in Zukunft unter Berücksichtigung von Bewertungen nach IDW S1 möglicherweise ein höherer oder niedrigerer Betrag als der Angebotspreis (die **Abfindungszahlung**) im Rahmen einer gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Ausgleichsleistung im Zusammenhang mit Strukturmaßnahmen festzusetzen ist (Vorstand und Aufsichtsrat verweisen auch auf Ziffer 9.1 fünfter Gliederungspunkt dieser Stellungnahme).

8. VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die Gesellschaft werden unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage dargestellt. Den Scout24-Aktionären wird empfohlen, auch diese Abschnitte der Angebotsunterlage sorgfältig zu lesen. Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung soll einen Überblick über die in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergründe (dazu unter Ziffer 8.1(a)) und die Absichten der Bieterin (dazu unter Ziffer 8.1(b)) geben und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

8.1 Angaben der Bieterin in der Angebotsunterlage

(a) Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Angebots

In Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich die Gesellschaft im Laufe der ersten Beteiligung von Hellman & Friedman und Blackstone von 2014 bis 2018 zu einer führenden europäischen Anzeigenplattform entwickelt und einen erfolgreichen Börsengang vollzogen hat. Nach Einschätzung von Hellman & Friedman und Blackstone steht die Gesellschaft heute aufgrund neuer Gesetzesentwicklungen und eines sehr dynamischen Wettbewerbsumfeldes vor wichtigen Zukunftsentscheidungen und wird daher von der Stabilität und Unterstützung eines Ankeraktionärs profitieren. Hellman & Friedman und Blackstone sind entschlossen, in Talente und Technologien zu investieren und den Vorstand bei der Umsetzung seiner strategischen Vision zu unterstützen.

Nach Einschätzung von Hellman & Friedman und Blackstone wird die Gesellschaft mit ihrer Unterstützung ihr Leistungsversprechen an ihre Kunden und Verbraucher weiter stärken, langfristige Wachstumsmöglichkeiten nutzen und damit auch ihre Reputation als sehr attraktiver Arbeitgeber ausbauen können.

(b) Absichten der Bieterin

Unter Ziffer 9 der Angebotsunterlage werden die Absichten und Verpflichtungen der Bieterin beschrieben. Die Bieterin weist darauf hin, dass die in den Ziffern 9.1 bis 9.6 der Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Verpflichtungen ihre rechtliche Grundlage in der Investmentvereinbarung haben.

Ausweislich der Angebotsunterlage sollen die Absichten und Verpflichtungen die Bieterin nicht in solchen Rechten einschränken, die ihr im Fall des potentiellen Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags nach § 291 AktG (unter Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben) mit der Gesellschaft oder einem Mitglied der Scout24-Gruppe als beherrschter Partei zustünden.

(i) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

(A) Strategische Partnerschaft

Ausweislich Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, zur Stärkung des Geschäfts der Gesellschaft eine strategische Partnerschaft (die **Strategische Partnerschaft**) mit der Gesellschaft einzugehen, um die Scout24-Gruppe zu unterstützen, ihren Business Plan und ihre Geschäftsstrategie zu verwirklichen.

Die Gesellschaft betreibt unter anderem die beiden bekannten Marken und Plattformen ImmobilienScout24 und AutoScout24. Darüber hinaus ist die Gesellschaft über "FINANZCHECK.de" im Bereich der Verbraucherfinanzierung tätig. Die Bieterin beabsichtigt, mit dem Eingehen der Strategischen Partnerschaft das weitere organische und anorganische Wachstum der Geschäfte der Scout24-Gruppe zu fördern. Die Bieterin beabsichtigt, die Scout24-Gruppe in ihren Geschäftsfeldern durch organisches Wachstum zu unterstützen, unter anderem durch Unterstützung strategischer Wachstumsprojekte der Scout24-Gruppe zur Erweiterung ihres Unternehmensportfolios und zum Ausbau der Positionen und des Profils der Scout24-Gruppe auf attraktiven Märkten.

Insbesondere erkennt die Bieterin an, dass die Gesellschaft eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt, die (i) sich auf Online-/Vermarktungsdienstleistungen für Kunden im Bereich digitaler Plattformen in den Sektoren Immobilien, Automobile und Verbraucherkredite in Deutschland und anderen europäischen Kernländern konzentriert und (ii) ihr Unternehmensportfolio durch gezielte Akquisitionen weiterentwickelt. Die Bieterin beabsichtigt, diese Geschäftsstrategie sowie die Gesellschaft und den Vorstand der Gesellschaft bei der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie zu unterstützen und mit dem Vorstand zusammenzuarbeiten, um mit dieser Strategie Produktivität und Erträge zu maximieren.

(B) Förderung organischen Wachstums, Veräußerungen, Gesellschaft als Konsolidierungsplattform

Ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den Wert der Scout24-Gruppe zu steigern, indem sie den Vorstand bei der Förderung organischen Wachstums unterstützt, z. B. durch Investitionen in bestehende Plattformen wie ImmobilienScout24 und AutoScout24 und in die Entwicklung neuer Produkte.

Die Bieterin erkennt die Integrität der Scout24-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an. Die Bieterin beabsichtigt, weder einen Verkauf oder eine sonstige Veräußerung des Geschäfts oder wesentlicher Vermögenswerte der Scout24-Gruppe einzuleiten oder zu unterstützen noch Schritte zu unternehmen oder Maßnahmen zu ergreifen, die auf eine solche Veräußerung abzielen oder diese unterstützen, außer mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.

Die Bieterin erkennt an, dass sich die Gesellschaft als Konsolidierungsplattform im Sektor der Online-Preisvergleiche etabliert hat, etwa im Bereich der Verbraucher- und Immobilienkredite, Versicherungen sowie in anderen Bereichen, in denen die Scout24-Gruppe derzeit tätig ist.

(C) Überprüfung der Kapitalstruktur

Ausweislich Ziffer 9.1.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nach dem erfolgreichen Vollzug des Angebots, dem Vorstand Vorschläge für eine Überprüfung der Kapitalstruktur zu unterbreiten. Diese Vorschläge werden sich voraussichtlich auf eine mögliche Refinanzierung der bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft, eine Optimierung der Kapitalstruktur insgesamt, wozu auch die Anpassung des Fremdkapitals auf ein effizientes Niveau gehören kann, und die Finanzierung strategischer Entwicklungen wie M&A-Transaktionen beziehen. Die Bieterin erwartet, dass diese Vorschläge – verglichen mit dem Status quo – eine höhere Dividende und die Anpassung des Fremdkapitals auf ein höheres Niveau beinhalten könnten. Es besteht keine Gewissheit, dass nach einer Überprüfung der Kapitalstruktur eine Dividende gezahlt wird, da eine potentiell erfolgende Erhöhung des Verschuldungsgrads möglicherweise ausschließlich auf strategischen Entwicklungen wie der Durchführung von M&A-Transaktionen beruht. Die Bieterin beabsichtigt, der Gesellschaft anzubieten, bestimmte Kreditfazilitäten, die der Bieterin im Rahmen der Fremdfinanzierung (wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage definiert) zugesagt wurden, der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen, (unter

anderem) um die Gesellschaft bei der Optimierung ihrer Kapitalstruktur zu unterstützen. Für die Zwecke einer Refinanzierung bestehender Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft und einer möglichen Optimierung der Kapitalstruktur, die zu einem erhöhten Verschuldungsgrad führt, wurden im Rahmen der Fremdfinanzierung (wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage definiert) bestimmte Laufzeitkreditfazilitäten in Höhe von bis zu EUR 1.710.000.000 zugesagt und können der Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden (siehe hierzu Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage).

Scout24-Aktionäre sollten die möglichen Folgen einer Überprüfung der Kapitalstruktur durch die Bieterin berücksichtigen. Insbesondere, wie in Ziffer 4.2 dargestellt, könnte die Gesellschaft mit dem Bieter im Hinblick auf dessen Finanzierung zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit könnte unter bestimmten Voraussetzungen angemessene Anstrengungen der Gesellschaft dahingehend umfassen, vorzuschlagen, dass Dividenden beschlossen werden, sofern eine bestimmte Verschuldungsobergrenze, die die zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten der Gesellschaft beschränkt, nicht überschritten wird. Solche zusätzlichen Finanzverbindlichkeiten können ferner zur Refinanzierung von gegebenenfalls von der Gesellschaft aufgenommener Fremdfinanzierung verwendet werden.

(D) Marken und gewerbliche Schutzrechte, Firma der Gesellschaft

Ausweislich Ziffer 9.1.4 der Angebotsunterlage erkennt die Bieterin an, dass die Gesellschaft Inhaberin mehrerer starker Marken in verschiedenen Ländern mit einer hohen Markenbekanntheit auf den jeweiligen Märkten und bei den jeweiligen Kunden ist. Die Bieterin hat keine Absichten, die Marken der Scout24-Gruppe als eigenständige Marken (auch als Marke auf Produkten der Scout24-Gruppe) zu verändern, und wird die Scout24-Gruppe dabei unterstützen, die Bekanntheit ihrer Marken weiter zu erhöhen. Die Bieterin verpflichtet sich, die Gesellschaft oder ein Mitglied der Scout24-Gruppe nach dem Vollzug des Angebots nicht zu einer Änderung ihres bzw. seines Firmennamens zu veranlassen.

Die Bieterin respektiert die gewerblichen Schutzrechte der Gesellschaft und aller Mitglieder der Scout24-Gruppe und ihre Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vollumfänglich. Die Bieterin wird die gewerblichen Schutzrechte in der Scout24-Gruppe behalten (und weiter nutzen).

Darüber hinaus hat die Bieterin keine weiteren Absichten, die sich auf die Verwendung des Vermögens oder die zukünftigen Verpflichtungen der Gesellschaft auswirken würden.

(ii) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Ausweislich Ziffer 9.2 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin nicht, den Satzungssitz der Gesellschaft in München oder die Hauptzentralen der Gesellschaft in Berlin und München zu verlegen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, ein anderes Mitglied der Scout24-Gruppe zu einer Verlegung seines Satzungssitzes bzw. seiner Hauptzentrale zu veranlassen.

(iii) Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Ausweislich Ziffer 9.3 der Angebotsunterlage schätzt die Bieterin die Kompetenz und das Engagement der Arbeitnehmer der Gesellschaft. Die Bieterin erkennt an, dass die engagierte Belegschaft der Scout24-Gruppe die Grundlage für den gegenwärtigen und zukünftigen Erfolg der Gesellschaft darstellt und dass der gegenwärtige und zukünftige Erfolg der Gesellschaft von der Kreativität und Leistung der Belegschaft der Scout24-Gruppe sowie deren Innovationspotential abhängt. Beides stützt sich in hohem Maße auf die Kompetenz und das Engagement der Arbeitnehmer der Gesellschaft.

Die Bieterin wird den Vorstand dabei unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten und zu schaffen, um die hervorragende globale Arbeitnehmerbasis zu erhalten und weiter Talente aus dem Technologiebereich zu gewinnen.

Die Bieterin verpflichtet sich, soweit nicht gesetzlich erforderlich, die Gesellschaft nicht zu veranlassen, bis zum 30. Juni 2020 betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern auszusprechen, und beabsichtigt nicht, die Gesellschaft im Jahr 2019 zu veranlassen, die derzeit bestehende Belegschaft der Scout24-Gruppe über vom Vorstand empfohlene Kürzungen der Belegschaft hinaus zu reduzieren, in jedem dieser Fälle außer wenn die Gesellschaft in eine existenzbedrohende Situation gerät, die betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigt oder anderweitig erforderlich macht. Ferner verpflichtet sich die Bieterin sicherzustellen, dass der bestehende Betriebsrat im Amt bleibt.

Des Weiteren verpflichtet sich die Bieterin, die angemessene Beteiligung des Vorstands und der Mitarbeiter am Erfolg der Gesellschaft durch Beibehaltung bestehender und Einführung neuer Beteiligungsprogramme zu fördern. Ferner verpflichtet sich die Bieterin, die Gesellschaft nicht zu veranlassen, die deutschen Standorte der Scout24-Gruppe nicht angemessen (i) am Wachstum der Scout24-Gruppe und (ii) am Ausbau der Kompetenzen der Scout24-Gruppe teilhaben zu lassen.

(iv) Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Ausweislich Ziffer 9.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, den Vorstand vollumfänglich bei der Umsetzung seiner Strategie zu unterstützen und mit dem Vorstand konstruktiv zusammenzuarbeiten. Der Vorstand soll die Gesellschaft weiterhin unabhängig und ausschließlich in seiner eigenen Verantwortung gemäß und im Rahmen des deutschen Rechts leiten. Die Bieterin wird dem Vorstand oder einem seiner Mitglieder keine Weisungen erteilen, sofern nicht ein Beherrschungsvertrag im Sinne von § 291 AktG geschlossen wird.

Die Bieterin erkennt die hervorragende Arbeit des Aufsichtsrats in der Vergangenheit und dessen wertvollen Beitrag zu den geschäftlichen Erfolgen der Gesellschaft an. Die Bieterin beabsichtigt, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach dem Vollzug des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt. Die Bieterin beabsichtigt daher, nach dem Vollzug des Angebots mit vier Mitgliedern im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Ferner verpflichtet sich die Bieterin, auf der nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft für (i) eine Satzungsänderung der Gesellschaft zur Erhöhung der Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder von sechs auf sieben sowie (ii) die Wahl einer/s

unabhängigen Kandidatin/en im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex als zusätzliches siebtes Mitglied des Aufsichtsrats zu stimmen.

(v) Strukturmaßnahmen

Unter Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage legt die Bieterin mögliche Strukturmaßnahmen nach dem Vollzug des Angebots – sofern sie zum relevanten Zeitpunkt wirtschaftlich und betrieblich vernünftig sind – dar. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

(A) Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

In Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass die Finanzierungsvereinbarungen (wie in Ziffer 14.2 der Angebotsunterlage beschrieben) für die Bieterin keine Pflicht begründen, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bieterin gemäß § 291 AktG abzuschließen, und die Bieterin beabsichtigt auch nicht den Abschluss einer solchen Vereinbarung. Nach erfolgreichem Abschluss des Angebots beabsichtigt die Bieterin, die optimale Kapitalstruktur der Scout24-Gruppe zu überprüfen, wozu auch die Möglichkeit des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zählt. Ausweislich der Angebotsunterlage ist die Bieterin weder aus rechtlichen noch aus betrieblichen Gründen auf den Abschluss eines solchen Vertrags angewiesen, selbst für den Fall, dass sie über die erforderliche Mehrheit in der Hauptversammlung verfügt.

(B) Aktienrechtlicher oder umwandlungsrechtlicher Squeeze-out

In Ziffer 9.5.2 der Angebotsunterlage erklärt die Bieterin, dass sie keinen Squeeze-out anstrebt, d.h. die Übertragung der Scout24-Aktien der Scout24-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß (i) §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (ii) – nach einer möglichen Umwandlung der Bieterin in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien – §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out). Die Bieterin beabsichtigt jedoch, die Möglichkeit eines solchen Übertragungsverlangens in Erwägung zu ziehen, falls ihr oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt mindestens 95 % (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder 90 % (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) des Grundkapitals der Gesellschaft gehören. Falls die Hauptversammlung der Gesellschaft die Übertragung der Scout24-Aktien der Scout24-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327a ff. AktG bzw. §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG beschließt, wären für die Höhe der zu gewährenden Barabfindung die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Übertragung der Aktien maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Barabfindung kann in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Barabfindung könnte dem Angebotspreis von EUR 46,00 je Scout24-Aktie entsprechen, könnte aber auch höher oder niedriger liegen.

- (C) Ausschluss von Minderheitsaktionären durch Gerichtsbeschluss (übernahmerechtlicher Squeeze-out)

In Ziffer 9.5.3 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie, falls ihr nach dem Vollzug des Angebots oder innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist mindestens 95 % des stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft gehören, berechtigt wäre, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, ihr die übrigen Scout24-Aktien gegen Gewährung einer angemessenen Abfindung durch Gerichtsbeschluss zu übertragen (übernahmerechtlicher Squeeze-out). Die im Rahmen des Angebots gewährte Gegenleistung in Höhe von EUR 46,00 je Scout24-Aktie gilt unwiderlegbar als angemessene Abfindung, wenn die Bieterin aufgrund des Angebots Aktien in Höhe von mindestens 90 % des vom Angebot betroffenen Grundkapitals erworben hat. Falls die Bieterin berechtigt ist, einen Antrag nach § 39a WpÜG zu stellen, steht Scout24-Aktionären, die das Angebot nicht angenommen haben, ein Andienungsrecht gegenüber der Bieterin gemäß § 39c WpÜG zu. Die Modalitäten der technischen Abwicklung der Andienung würden von der Bieterin rechtzeitig veröffentlicht werden. Nach § 39a WpÜG muss ein Antrag auf Durchführung eines übernahmerechtlichen Squeeze-outs innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist gestellt werden.

- (vi) Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

In Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sie beabsichtigt, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Unterzeichnung der Investmentvereinbarung an der Gesellschaft beteiligt zu bleiben. Ferner weist die Bieterin in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen mit Ausnahme der unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin keine Absichten im Hinblick auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaften, die Mitglieder der Geschäftsführungen der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaften oder die Arbeitnehmer, deren Vertretungen sowie die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Muttergesellschaften haben.

8.2 Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Die beabsichtigten Maßnahmen und Ziele wurden nach intensiven Verhandlungen in der Investmentvereinbarung niedergelegt. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin mit dem Abschluss der Investmentvereinbarung ihren Zielen und Absichten eine verlässliche und tragfähige Grundlage gegeben hat. Dies schafft Klarheit und eine stabile Grundlage für die künftige Zusammenarbeit. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass die Absichten und möglichen Folgen für die Zukunft der Gesellschaft und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese gutheißen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass nach Angaben der Bieterin die in der Investmentvereinbarung geregelten Maßnahmen und Absichten die Bieterin nicht in ihren Rechten unter einem potentiellen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der Bieterin einschränken sollen.

(a) Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Gesellschaft

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen das Interesse der Bieterin an der Gesellschaft und die Absicht, eine Strategische Partnerschaft mit der Gesellschaft einzugehen, wie im Einzelnen in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage beschrieben. Insbesondere wird das kommunizierte Ziel der Bieterin begrüßt, das Geschäft der Scout24-Gruppe fortgesetzt zu stärken und Wachstum zu generieren.

Begrüßenswert ist auch die Aussage der Bieterin, dass, außer im Falle des Abschlusses eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags zwischen der Gesellschaft und der Bieterin, der Vorstand die Gesellschaft weiterhin unabhängig und ausschließlich in seiner eigenen Verantwortung gemäß und im Rahmen des geltenden Rechts leiten wird und die Bieterin dem Vorstand oder seinen Mitgliedern keine Weisungen erteilen wird.

Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass das Angebot die operative Eigenständigkeit der Gesellschaft nicht beeinträchtigen wird, sondern im Gegenteil die Gesellschaft ihre bisherige Geschäftstätigkeit fortführen und ihre strategischen Ziele möglicherweise schneller und effektiver verfolgen kann.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen vor diesem Hintergrund nachdrücklich, dass die Bieterin ausweislich Ziffer 9.1.4 der Angebotsunterlage beabsichtigt, nicht zu veranlassen, dass die Gesellschaft oder ein Mitglied der Scout24-Gruppe seinen Firmennamen nach Vollzug des Angebots ändert, und die Bieterin ferner die Marken der Scout24-Gruppe als eigenständige Marken beibehalten sowie die Scout24-Gruppe bei der weiteren Steigerung ihrer Markenbekanntheit unterstützen wird. Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen in diesem Zusammenhang überdies, dass die Bieterin auch beabsichtigt, weder mittelbar noch unmittelbar die Veräußerung oder eine anderweitige Verfügung über wesentliche Vermögenswerte der Scout24-Gruppe zu veranlassen oder zu unterstützen, sofern dies nicht mit Zustimmung des Vorstands erfolgt.

(b) Sitz der Gesellschaft und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin beabsichtigt, die Gesellschaft nicht zu einer Verlegung ihres Satzungssitzes und des Sitzes ihrer Hauptverwaltungen in München und Berlin zu veranlassen oder ein anderes Mitglied der Scout24-Gruppe zu veranlassen, den Satzungssitz und den jeweiligen Sitz der Hauptverwaltung oder wesentliche Unternehmensteile zu verlegen. Auch insoweit kommt zum Ausdruck, dass die Bieterin an einer Wahrung der Identität der Scout24-Gruppe interessiert ist.

(c) Arbeitnehmer und Beschäftigungsbedingungen

Von besonderer Bedeutung sind für Vorstand und Aufsichtsrat zudem die von der Bieterin gemachten Zusagen im Hinblick auf die Arbeitnehmer der Gesellschaft. Vorstand und Aufsichtsrat teilen die Ansicht der Bieterin, dass die engagierte Belegschaft der Scout24-Gruppe das Fundament des fortgesetzten Erfolgs der Gesellschaft darstellt, der auch zukünftig maßgeblich von der Kreativität und Leistung der Belegschaft der Scout24-Gruppe sowie deren Innovationspotential abhängen wird. Es ist daher begrüßenswert, dass die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand darin zu unterstützen, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu erhalten und zu schaffen, um die hervorragende globale Arbeitnehmerbasis zu erhalten und weiter Talente aus dem Technologiebereich zu gewinnen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ebenfalls die Erklärung der Bieterin, dass sie sich grundsätzlich verpflichtet, die Gesellschaft bis zum 30. Juni 2020 nicht zu veranlassen,

betriebsbedingte Kündigungen gegenüber Mitarbeitern auszusprechen, und nicht beabsichtigt, die Gesellschaft im Jahr 2019 zu veranlassen, die derzeit bestehende Belegschaft der Scout24-Gruppe über vom Vorstand empfohlene Kürzungen der Belegschaft hinaus zu reduzieren.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ebenfalls die Erklärung der Bieterin, dass sie sich verpflichtet, sicherzustellen, dass der bestehende Betriebsrat im Amt bleibt, sowie die angemessene Beteiligung des Vorstands und der Mitarbeiter am Erfolg der Gesellschaft durch Beibehaltung bestehender bzw. die Einführung neuer Beteiligungsprogramme zu fördern.

Darüber hinaus begrüßen der Vorstand und der Aufsichtsrat die Erklärung der Bieterin, dass sie sich verpflichtet, die Gesellschaft nicht zu veranlassen, die deutschen Standorte der Scout24-Gruppe nicht angemessen (i) am Wachstum der Scout24-Gruppe und (ii) am Ausbau der Kompetenzen der Scout24-Gruppe teilhaben zu lassen.

(d) Besetzung der Organe

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Absicht der Bieterin, den Vorstand vollumfänglich bei der Umsetzung seiner Strategie zu unterstützen und mit dem Vorstand konstruktiv zusammenzuarbeiten.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen ebenfalls die Absicht der Bieterin, im Aufsichtsrat der Gesellschaft in einer Weise vertreten zu sein, die ihre Beteiligung nach dem Vollzug des Angebots in angemessener Weise widerspiegelt.

(e) Strukturmaßnahmen

Der Vorstand und der Aufsichtsrat begrüßen die Erklärung der Bieterin, dass sie weder beabsichtigt, mit der Gesellschaft einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag gemäß § 291 AktG abzuschließen, noch einen Squeeze-Out anzustreben, d.h. die Übertragung der Scout24-Aktien der Scout24-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, auf die Bieterin als Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß (i) §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) oder (ii) – nach einer möglichen Umwandlung der Bieterin in die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien – §§ 62 Abs. 5 UmwG, 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out).

(f) Künftige Geschäftstätigkeit der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die Aussage der Bieterin, dass (i) sie beabsichtigt, für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren nach Unterzeichnung der Investmentvereinbarung an der Gesellschaft beteiligt zu bleiben, und (ii) die Bieterin und die Bieter-Mutterunternehmen mit Ausnahme der in Ziffer 15 der Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin keine Absichten im Hinblick auf den Sitz der Gesellschaften oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, die Verwendung des Vermögens oder künftige Verpflichtungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen oder die Arbeitnehmer, deren Vertretungen und Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der Bieter-Mutterunternehmen haben.

(g) Steuerliche Folgen

Der Vorstand leitet aus der Angebotsunterlage der Bieterin grundsätzlich keine negativen steuerlichen Folgen für die Gesellschaft ab, ausgenommen die folgenden möglichen Folgen:

- Unterjährige Verluste 2019 bis zum Eigentümerwechsel

Unter anderem aufgrund der auf Ebene der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots möglicherweise anfallenden Kosten für Rechts- und sonstige Beratung sowie aufgrund der Tatsache, dass die Haupteinnahmen der Gesellschaft aus den Ausschüttungen und abgeführten Gewinnen ihrer Tochtergesellschaften stammen, kann das unterjährige Steuerergebnis 2019 bis zum Eigentümerwechsel negativ sein.

Diese Verluste gehen möglicherweise unter, wenn keine steuerpflichtigen stillen Reserven der Gesellschaft in Deutschland (gemäß der anwendbaren Einzelbetrachtung) nachgewiesen werden können. Gleiches könnte entsprechend für andere Mitglieder der Scout24-Gruppe gelten.

- Folgen in Bezug auf steuerliche Verlustvorträge

In der Scout24-Gruppe bestehende steuerliche Verlustvorträge sollten nach Ansicht des Vorstands durch ausreichende stille Reserven gedeckt sein, sodass ein Untergang von Verlustvorträgen nicht zu erwarten ist. Nach Ansicht des Vorstands sollte dies insbesondere für die FINANZCHECK.de gelten, da die betreffenden ausreichenden stillen Reserven (im Sinne des § 8c Abs. 1 Satz 6 KStG) durch den für den Erwerb dieser Gesellschaft durch die Scout24-Gruppe gezahlten Kaufpreis nachgewiesen sind.

(h) Finanzielle Folgen

Es bestehen folgende wesentliche, bereits in Anspruch genommene und valutierte Finanzierungen der Gesellschaft (oder einer ihrer Tochtergesellschaften), in deren Rahmen Darlehensgebern im Fall eines Kontrollwechsels ein Kündigungsrecht zusteht:

- *Schuldscheindarlehen in Höhe von insgesamt EUR 215.000.000 begleitet von ING-DiBa AG und Landesbank Baden-Württemberg:* Für den Fall eines Kontrollwechsels sehen die Bedingungen des Schuldscheindarlehens ein Recht jedes Darlehensgebers vor, von der Gesellschaft innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach einer Mitteilung der Gesellschaft an die Darlehensgeber über den Kontrollwechsel oder nach Veröffentlichung einer entsprechenden Ad-hoc-Mitteilung durch die Gesellschaft die Rückzahlung seines Anteils der ausstehenden Darlehensbeträge zuzüglich aufgelaufener Zinsen am nächstfolgenden Zinszahlungstag für das Schuldscheindarlehen (frühestens jedoch 30 Tage nach Übermittlung einer Rückzahlungsmitteilung durch den Darlehensgeber) zu verlangen.

Der Eintritt eines Kontrollwechsels im Sinne der Bedingungen des Schuldscheindarlehens setzt voraus, dass eine Person oder mehrere im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen mehr als 50 % der Stimmrechte oder des Grundkapitals der Gesellschaft erwerben.

- *Ein Vertrag über Laufzeit- und revolvingende Fazilitäten in Höhe von insgesamt EUR 1.000.000.000:* Für den Fall eines Kontrollwechsels sehen die Darlehensbedingungen ein Recht jedes Darlehensgebers vor, von der Gesellschaft mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Rückzahlung des ausstehenden Darlehensbetrags zuzüglich aufgelaufener Zinsen (sowie einer

Vorfälligkeitsentschädigung, sofern die Rückzahlung nicht an einem Zinszahlungstag erfolgt) zu verlangen, und die Darlehenszusagen des betreffenden Darlehensgebers werden jeweils zum Ende der Mitteilungsfrist ebenfalls gekündigt. Ein Darlehensgeber kann dieses Recht innerhalb von zehn Tagen nach Unterrichtung des Vertreters der Darlehensgeber durch die Gesellschaft über den Kontrollwechsel ausüben.

Der Eintritt eines Kontrollwechsels im Sinne der Bedingungen der Laufzeit- und revolvingierenden Darlehen setzt voraus, dass eine Person oder mehrere im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG gemeinsam handelnde Personen (unmittelbar oder mittelbar und unabhängig davon, ob als wirtschaftliche Eigentümer oder anderweitig) mehr als 30 % des stimmberechtigten Kapitals und des Grundkapitals der Gesellschaft erwerben.

Ob und in welchem Umfang die in dieser Ziffer 8.2(h) aufgeführten Schuldscheindarlehen bzw. der Vertrag über Laufzeit- und revolvingierende Fazilitäten infolge des Kontrollwechsels durch die jeweiligen Darlehensgeber gekündigt oder zahlbar gestellt werden, lässt sich nicht verlässlich vorhersagen.

9. AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCOUT24-AKTIONÄRE

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Scout24-Aktionären Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem Scout24-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den Scout24-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen weiter darauf hin, dass sie keine Einschätzung abgeben und abgeben können, ob Scout24-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den Scout24-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden.

9.1 Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots

Scout24-Aktionäre, die das Angebot anzunehmen beabsichtigen, sollten unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- Scout24-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, werden in Zukunft nicht mehr von einer möglichen positiven Entwicklung des Börsenkurses der Scout24-Aktien sowie von Dividenden oder einer positiven Geschäftsentwicklung der Gesellschaft und ihrer Tochtergesellschaften profitieren.
- Der Vollzug des Angebots erfolgt erst, wenn alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert), unter denen das Angebot steht, eingetreten sind oder die Bieterin, soweit möglich, auf ihren Eintritt verzichtet hat. Ob die Angebotsbedingungen eintreten oder die Bieterin womöglich auf den Eintritt verzichtet, stellt sich gegebenenfalls erst nach dem Ablauf der Annahmefrist heraus.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffer 17 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich. Die Scout24-Aktionäre sind für die Scout24-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt. Zum Verkauf

Eingereichte Scout24-Aktien, können laut Ziffer 13.9 der Angebotsunterlage im Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse (*Prime Standard*) unter der ISIN DE000A2TSEV4 gehandelt werden (siehe oben Ziffer 5.9). Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien und der etwaigen Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der börsliche Verkauf von Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien bzw. von etwaigen Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien nicht möglich sein wird. Da sich nach Angaben der Bieterin die Abwicklung des Angebots angesichts der fusionskontrollrechtlichen Freigabe, der das Angebot unterliegt (dazu siehe Ziffer 11 der Angebotsunterlage und Ziffer 5.6 dieser Stellungnahme) gegebenenfalls bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem 31. Juli 2019 (d. h. bis zum 14. August 2019) verzögern bzw. ganz entfallen kann (dazu siehe auch Ziffer 5.8 dieser Stellungnahme), sind die vorgenannten Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Handelsvolumen und der Liquidität der Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien sowie der etwaigen Nachträglich Zum Verkauf Eingereichten Scout24-Aktien möglicherweise über einen entsprechend langen Zeitraum gegeben. Zudem übernehmen die Erwerber Zum Verkauf Eingereichter Scout24-Aktien alle Rechte und Pflichten aus der Annahme des Angebots.

- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender Scout24-Aktien (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse Scout24-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Gegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den Scout24-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrags zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Im Übrigen kann die Bieterin auch innerhalb der vorgenannten einjährigen Nacherwerbsfrist an der Börse Scout-24 Aktien zu einem höheren Preis erwerben, ohne die Gegenleistung zugunsten derjenigen Scout24-Aktionäre anpassen zu müssen, die das Angebot bereits angenommen haben.
- Scout24-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind (vgl. Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage). Etwaige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich auf Basis einer Unternehmensbewertung bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen könnten dem Betrag der Barabfindung entsprechen, könnten jedoch auch darüber oder darunter liegen. Nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht auszuschließen, dass zu einem späteren Zeitpunkt geleistete Abfindungszahlungen über dem Betrag des Angebotspreises liegen könnten. Auch wenn sie höher ausfallen, haben die das Angebot annehmenden Scout24-Aktionäre keinen Anspruch auf solche Abfindungszahlungen oder etwaige zusätzliche Zahlungen; dies gilt auch für den Fall, dass eine solche Maßnahme innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Annahmefrist gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG vorgenommen wird (vgl. § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG).

9.2 Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des Angebots

Scout24-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre Scout24-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der Gesellschaft. Sie sollten aber unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 16 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Der gegenwärtige Börsenkurs der Scout24-Aktien reflektiert den Umstand, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 15. Februar 2019 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob der Börsenkurs der Scout24-Aktien nach Vollzug des Angebots auf seinem aktuellen Niveau bleiben, über dieses steigen oder darunter fallen wird.
- Der Vollzug des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen Scout24-Aktien. Es ist weiter zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Scout24-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer als heute sein werden und somit die Liquidität der Scout24-Aktie sinkt. Es ist deshalb möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Scout24-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Scout24-Aktie dazu führen, dass es in Zukunft bei der Scout24-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- Die Scout24-Aktien sind derzeit im MDAX enthalten, einem von der Deutschen Börse berechneten Index, der aus 60 an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelten Emittenten besteht. Der Vollzug des Angebots wird zu einer Verringerung des Streubesitzes der Scout24-Aktien führen. Als eine Folge davon könnte die Gesellschaft möglicherweise nicht länger die Kriterien erfüllen, die die Deutsche Börse für den Verbleib der Scout24-Aktien im MDAX aufgestellt hat. Ein Ausschluss aus dem MDAX kann unter anderem zur Folge haben, dass institutionelle Anleger, die den MDAX in ihrem Portfolio spiegeln, sich von Aktien der Gesellschaft trennen und künftige Erwerbe dieser Aktien unterlassen werden. Ein erhöhtes Angebot an Aktien der Gesellschaft zusammen mit einer geringeren Nachfrage nach Aktien der Gesellschaft kann den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nachteilig beeinflussen.
- Die Bieterin wird nach Vollzug des Angebots voraussichtlich über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach der Annahmquote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Struktur- und sonstigen Maßnahmen in der Hauptversammlung der Gesellschaft durchsetzen zu können. Dazu gehören z.B. Wahl und Abberufung von Aktionärsvertretern im Aufsichtsrat, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Scout24-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen (einschließlich Dividenden) sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Gesellschaft. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Gesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer Scout24-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Scout24-Aktien führen (vgl. Ziffer 16(g) der Angebotsunterlage).
- Die Bieterin könnte eine Übertragung der Scout24-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf den Hauptaktionär gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (Squeeze-out), wenn sie nach Umsetzung aller für einen solchen Squeeze-out notwendigen Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an Scout24-Aktien hält (vgl. Ziffern 9.5.2 und 9.5.3 der Angebotsunterlage).
- Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Gesellschaft als beherrschtem Unternehmen veranlassen (vgl. Ziffer 9.5.1 der Angebotsunterlage).

- Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des gesetzlich Zulässigen die Gesellschaft veranlassen, den Widerruf der Zulassung der Scout24-Aktien zum Regulierten Markt an der Frankfurter Wertpapierbörse mit weiteren Zulassungsfolgenpflichten (*Prime Standard*) nach Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen zu beantragen oder den Handel an den Wertpapierbörsen in Berlin, Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München, Stuttgart sowie über Tradegate einzustellen. In ersterem Fall würden die Scout24-Aktionäre nicht mehr von den gesteigerten Berichtspflichten des Regulierten Markts profitieren. Falls die Bieterin auf einen Widerruf der Börsennotierungen gemäß § 39 BörsG hinwirken sollte, würde die Bieterin den Scout24-Aktionären ein Delisting-Angebot im Sinne des § 39 Abs. 2 BörsG unterbreiten. Ein derartiges Delisting-Angebot könnte wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- Falls die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots eine Beteiligung von mindestens 95 % an der Gesellschaft erreicht, können Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, ein Andienungsrecht gemäß § 39c WpÜG ausüben und das Angebot mit ihren Scout24-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Annahmefrist annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche Scout24-Aktien. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG veröffentlichen.

10. INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen haben im Zusammenhang mit dem Angebot und dieser Stellungnahme keinen Einfluss auf die Gesellschaft oder ihre Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot weder von der Bieterin noch der mit ihr gemeinsam handelnden Personen ungerechtfertigte Zahlungen oder sonstige ungerechtfertigte Leistungen oder entsprechende Zusagen erhalten.

11. ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS

Alle Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, die Scout24-Aktien halten, beabsichtigen, das Angebot mit allen von ihnen gehaltenen Aktien anzunehmen.

12. ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung den Gesamtbetrag der Gegenleistung, basierend auf dem Angebotspreis je Scout24-Aktie, für angemessen im Sinne von § 31 Abs. 1 WpÜG. Dabei haben sie zur Prüfung der Angemessenheit der Gegenleistung insbesondere auch die Morgan Stanley Fairness Opinion (im Fall des Vorstands) bzw. die Citi Fairness Opinion (im Fall des Aufsichtsrats) herangezogen. Die Gegenleistung reflektiert nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat derzeit – d.h. auch unter Berücksichtigung der derzeitigen regulatorischen, geopolitischen und makroökonomischen Gesamtlage – angemessen den Wert der Gesellschaft. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten im Hinblick auf den weiteren Geschäftsbetrieb der Gesellschaft, insbesondere die Absicht zur Errichtung einer Strategischen Partnerschaft, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat unterstützen daher das Angebot der Bieterin, das ihrer Ansicht nach im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in dieser Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den Scout24-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Unabhängig davon sind alle Scout24-Aktionäre jedenfalls selbst verantwortlich, unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung bezüglich der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der Scout24-Aktien selbst zu entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nichtannahme des Angebots für einen Scout24-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Der Vorstand der Gesellschaft hat den Inhalt dieser Stellungnahme einstimmig beschlossen. Der Aufsichtsrat hat den Inhalt dieser Stellungnahme ebenfalls einstimmig beschlossen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde von Vorstand und Aufsichtsrat am 10. April 2019 diskutiert und abschließend besprochen.

München, 10. April 2019

Scout24 AG

Vorstand

Aufsichtsrat

Anlage 2.2	Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Scout24AG
Anlage 3.2	Schaubild über die Gesellschafterstruktur der Bieterin
Anlage 6.2	Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG
Anlage 7.2(a)	Morgan Stanley Fairness Opinion
Anlage 7.2(b)	Citi Fairness Opinion

Anlage 2.2

Liste sämtlicher Tochterunternehmen der Scout24 AG

Name	Land	Sitz
AutoScout24AS GmbH	Österreich	Wien
AutoScout24 Belgium SA	Belgien	Brüssel
AutoScout24 France SAS	Frankreich	Boulogne-Billancourt
AutoScout24 GmbH	Deutschland	München
AutoScout24 Italia S.R.L.	Italien	Sant'Agostino PD
AutoScout24 Nederland B.V.	Niederlande	Vianen
Consumer First Services GmbH	Deutschland	München
European Auto Trader B.V.	Niederlande	Vianen
FFG FINANZCHECK Finanzportale GmbH	Deutschland	Hamburg
finanzcheckPRO GmbH	Deutschland	Hamburg
FlowFact GmbH	Deutschland	Köln
FlowFact Schweiz AG	Schweiz	Olten SO
FVG FINANZCHECK Versicherungsvergleiche GmbH	Deutschland	Hamburg
Immobilien Scout GmbH	Deutschland	Berlin
Immobilien Scout Österreich GmbH	Österreich	Wien
immosuma GmbH	Österreich	Wien
Scout24 HCH Alpen AG	Liechtenstein	Vaduz
Scout24 HCH Beteiligungs AG i.Gr.	Deutschland	Bonn

Anlage 6.2

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG

Pulver BidCo GmbH
c/o Latham & Watkins LLP
Maximilianstraße 13
80539 München

Frankfurt am Main, den 15. März 2019

Finanzierungsbestätigung gemäß § 13 Abs.1 Satz 2 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG) für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot der Pulver BidCo GmbH an die Aktionäre der Scout24 AG bzgl. des Erwerbs aller nicht bereits von der Pulver BidCo GmbH unmittelbar gehaltenen ausstehenden Aktien der Scout24 AG gegen Zahlung einer Gegenleistung in Höhe von EUR 46,00 je Stammaktie der Scout24 AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

die J.P. Morgan Securities plc Frankfurt Branch, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 45952 mit Sitz in Taunustor 1, 60310 Frankfurt am Main, ist ein von der Pulver BidCo GmbH unabhängiges Wertpapierdienstleistungsunternehmen im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG.

Wir bestätigen hiermit gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG, dass die Pulver BidCo GmbH die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des oben genannten Übernahmeangebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Geldleistung zur Verfügung stehen.

Mit der Wiedergabe dieses Schreibens in der Angebotsunterlage für das oben genannte Übernahmeangebot gemäß § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 4 WpÜG sind wir einverstanden.

Mit freundlichen Grüßen



Name: Dorothee Blessing
Position: Managing Director



Name: Florian Weigel
Position: Executive Director

Anlage 7.2(a)

Morgan Stanley Fairness Opinion

Morgan Stanley

Scout24 AG
Management Board
Bothestraße 11-15
81675 Munich
Germany

April 10, 2019

Members of the Management Board:

Hellman & Friedman Capital Partners IX L.P. (and affiliated companies), Blackstone Capital Partners VII L.P. (and affiliated companies) (together the “*Bidders*”) and Pulver BidCo GmbH, a company jointly owned by the Bidders (“*BidCo*”), announced on 15 February 2019 a voluntary public takeover offer to the shareholders of Scout24 AG (“*Scout24*” or the “*Company*”) to acquire all outstanding Scout24 shares (the “*Transaction*”).

As set forth in more detail in BidCo’s offer document published on 28 March 2019 (the “*Offer Document*”), Scout24’s shareholders are being offered to tender their shares to BidCo for a cash consideration of €46.00 per Scout24 share (the “*Offer Price*”).

You have asked for our opinion as to whether the Offer Price to be received by the holders of the Company’s shares is fair from a financial point of view.

For purposes of the opinion set forth herein, we have:

- (a) reviewed certain publicly available financial statements and other business and financial information of the Company (“*Public Information*”);
- (b) reviewed certain financial projections prepared by the management of the Company;
- (c) discussed the past and current operations and financial condition and the prospects of the Company with the Management Board (*Vorstand*) of the Company;
- (d) reviewed certain financial projections prepared by the management of the Company regarding potential regulatory developments, in particular the “*Bestellerprinzip*” and a related commission cap for agents;
- (e) reviewed the reported share prices and trading activity for the Company shares;
- (f) reviewed analysts’ price targets for the Company;
- (g) compared the financial performance of the Company and the prices of the Company shares with that of certain other publicly-traded companies comparable with the Company, and their securities;
- (h) reviewed the financial terms, to the extent publicly available, of certain comparable transactions as well as control premia;
- (i) conducted illustrative intrinsic valuation analyses based on, among other things, the estimated discounted cash flows of the Company;

Morgan Stanley

- (j) conducted an illustrative leveraged buyout valuation analysis of the Company;
- (k) considered expressions of interest for the Company and parts of the Company from other parties;
- (l) participated in certain discussions and negotiations among representatives of the Company and the Bidders and their financial and legal advisors;
- (m) reviewed, for information purposes only, the Offer Document; and
- (n) performed such other analyses, reviewed such other information and considered such other factors as we have deemed appropriate.

In forming our opinion, we have also taken into account and relied upon (in each case without independent verification):

- (a) the accuracy and completeness of the Public Information available or supplied or otherwise made available to us by the Company, and formed a substantial basis for this opinion.
- (b) the financial projections, in relation to which we have assumed that such projections, have been reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of the Company of the future financial performance of the Company.
- (c) that the Transaction will be consummated in accordance with the terms set forth in the Offer Document without any waiver, amendment or delay of any terms or conditions. Morgan Stanley has assumed that in connection with the receipt of all the necessary governmental, regulatory or other approvals and consents required for the proposed Transaction, no delays, limitations, conditions or restrictions will be imposed that would have a material adverse effect on the Transaction.
- (d) the fact that the Company has taken its own legal, tax, regulatory or actuarial advice. We are financial advisors only and have relied upon, without independent verification, the assessment of the Company and its legal, tax, regulatory or actuarial advisors with respect to legal, tax, regulatory or actuarial matters. For the avoidance of doubt, we are not auditors and this opinion is not an IDW PS8 letter. Further, for the purpose of our analysis, we have not made any independent valuation or appraisal of the assets or liabilities of the Company, nor have we been furnished with any such appraisals.

We express no opinion with respect to the fairness of the amount or nature of the compensation to any of the Company's officers, directors or employees, or any class of such persons, relative to the consideration to be paid to the shareholders of the Company in the Transaction.

Our opinion is necessarily based on financial, economic, market and other conditions as in effect on, and the information made available to us as of, the date hereof. Events occurring after the date hereof may affect this opinion and the assumptions used in preparing it, and we do not assume any obligation to update, revise or reaffirm this opinion.

We have acted as financial advisor to the Management Board (*Vorstand*) of the Company in connection with this transaction and will receive a fee for our services, a significant portion of

Morgan Stanley

which is contingent upon the closing of the Transaction. In the two years prior to the date hereof, we have provided financial advisory services for the Bidders and have received fees in connection with such services. Morgan Stanley may also seek to provide such services to BidCo, the Bidders and the Company in the future and expects to receive fees for the rendering of these services. Please note that Morgan Stanley is a global financial services firm engaged in the securities, investment management and individual wealth management businesses. Our securities business is engaged in securities underwriting, trading and brokerage activities, foreign exchange, commodities and derivatives trading, prime brokerage, as well as providing investment management, banking, financing and financial advisory services. Morgan Stanley, its affiliates, directors and officers may at any time invest on a principal basis or manage funds that invest, hold long or short positions, finance positions, and may trade or otherwise structure and effect transactions, for their own account or the accounts of its customers, in debt or equity securities or loans of the Bidders, the Company or any other company or any currency or commodity that may be involved in this transaction or any related derivative instrument.

This opinion has been approved by a committee of Morgan Stanley investment banking and other professionals in accordance with our customary practice. This opinion is for the information of the Management Board (*Vorstand*) of the Company only and may not be used for any other purpose without our prior written consent, except that a copy of this opinion may be included in its entirety in any filing the Company is required to make according to §27 WpÜG. **This opinion is not addressed to and may not be relied upon by any third party including, without limitation, employees, creditors or shareholders of the Company.** In addition, this opinion does not in any manner address the prices at which the Company's shares will trade following consummation of the Transaction.

It is understood that the views set forth in this letter are within the scope of, and provided on and subject to, the engagement letter dated 06 November 2018 and the amendment dated 07 November 2018 between Morgan Stanley and the Company.

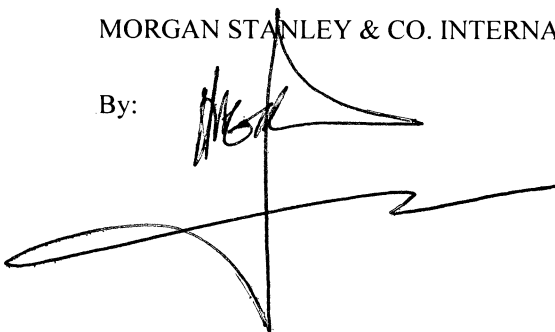
We have taken the facts, events and circumstances set forth in this opinion, together with our assumptions and qualifications, into account when determining the meaning of "fairness" for the purposes of this opinion. For the purposes of our opinion, we have not considered the circumstances of individual shareholders.

Based on and subject to the foregoing, we are of the opinion on the date hereof that the Offer Price to be received by the holders of the Company's shares is fair from a financial point of view to the holders of the Company's shares.

Yours faithfully,

MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

By:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'M. S.', is written over a large, stylized signature line that extends across the page.

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ALLEIN VERBINDLICHEN ENGLISCHEN
ORIGINALS**

Scout24 AG
Vorstand
Bothestraße 11-15
81675 München
Deutschland

10. April 2019

An die Mitglieder des Vorstands:

Hellman & Friedman Capital Partners IX L.P. (und deren verbundene Unternehmen), Blackstone Capital Partners VII L.P. (und deren verbundene Unternehmen) (zusammen die „**Bieter**“) und Pulver BidCo GmbH, eine von den Bietern gemeinsam gehaltene Gesellschaft („**BidCo**“), haben am 15. Februar 2019 angekündigt, den Aktionären der Scout24 AG („**Scout24**“ oder die „**Gesellschaft**“) ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten, um sämtliche ausstehenden Scout24-Aktien zu erwerben (die „**Transaktion**“).

Wie in der am 28. März 2019 von BidCo veröffentlichten Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) ausführlicher beschrieben, wird den Scout24-Aktionären angeboten, ihre Aktien an BidCo gegen Erhalt einer Geldleistung von €46,00 je Scout24-Aktie (der „**Angebotspreis**“) anzudienen.

Sie haben uns nach unserer Einschätzung gefragt, ob der den Aktionären der Gesellschaft angebotene Angebotspreis aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Für die Zwecke dieser Stellungnahme haben wir:

- (a) bestimmte öffentlich verfügbare Geschäftsberichte und sonstige Geschäfts- und Finanzinformationen der Gesellschaft analysiert („**Öffentliche Informationen**“);
- (b) bestimmte von der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellte Finanzprognosen analysiert;
- (c) die vergangene und derzeitige operative und finanzielle Lage sowie die Aussichten der Gesellschaft mit dem Vorstand der Gesellschaft besprochen;
- (d) bestimmte von der Geschäftsführung der Gesellschaft erstellte Finanzprognosen für potentielle regulatorische Entwicklungen analysiert, insbesondere das Bestellerprinzip und in Zusammenhang damit eine Provisionshöchstgrenze für Makler;
- (e) die festgestellten Aktienkurse und Handelsaktivitäten für die Aktien der Gesellschaft analysiert;
- (f) die Kursziele von Finanzanalysten für die Gesellschaft analysiert;
- (g) die Geschäftsergebnisse der Gesellschaft sowie die Aktienkurse der Gesellschaft mit denen bestimmter anderer börsennotierter und mit der Gesellschaft vergleichbarer Unternehmen und deren ausgegebenen Wertpapieren verglichen;
- (h) die finanziellen Parameter, soweit öffentlich verfügbar, bestimmter vergleichbarer Transaktionen sowie Kontrollprämien analysiert;

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ALLEIN VERBINDLICHEN ENGLISCHEN ORIGINALS

- (i) illustrative fundamentale Bewertungsanalysen, unter anderem basierend auf den geschätzten abgezinsten Kapitalflüssen (*discounted cash flows*) der Gesellschaft, durchgeführt;
- (j) illustrative Bewertungsanalysen der Gesellschaft für das Szenario einer in Teilen fremdkapitalfinanzierten Übernahme (*leveraged buyout*) durchgeführt;
- (k) Interessensbekundungen weiterer Parteien für die Gesellschaft und Teile der Gesellschaft berücksichtigt;
- (l) an bestimmten Besprechungen und Verhandlungen unter Vertretern der Gesellschaft und der Bieter sowie deren Finanz- und Rechtsberatern teilgenommen;
- (m) ausschließlich zu Informationszwecken die Angebotsunterlage eingesehen; und
- (n) sonstige von uns als sachdienlich erachtete Analysen durchgeführt, Informationen analysiert und Faktoren in Betracht gezogen.

Wir haben unterstellt und uns jeweils ohne unabhängige Überprüfung darauf verlassen, dass

- (a) die Öffentlichen Informationen und Informationen, die bereitgestellt bzw. auf sonstige Weise von der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wurden und eine wesentliche Grundlage für diese Stellungnahme bildeten, zutreffend und vollständig sind.
- (b) die Finanzprognosen, für die wir Folgendes angenommen haben, mit angemessener Sorgfalt auf Grundlagen erstellt wurden, die den besten gegenwärtig verfügbaren Schätzungen und Beurteilungen der Geschäftsführung der Gesellschaft zur künftigen finanziellen Leistungsfähigkeit der Gesellschaft entsprechen.
- (c) die Transaktion in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Angebotsunterlage ohne Verzicht auf, Änderung von oder Aufschub von Bedingungen durchgeführt wird. Morgan Stanley hat angenommen, dass im Zusammenhang mit dem Erhalt aller erforderlichen staatlichen, aufsichtsrechtlichen und sonstigen Genehmigungen und Zustimmungen für die beabsichtigte Transaktion keine Verzögerungen, Einschränkungen, Auflagen oder Beschränkungen, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Transaktion hätten, auferlegt werden.
- (d) die Gesellschaft Beratungsleistungen zu Rechts-, Steuer-, Bilanzierungs- oder aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten in Anspruch genommen hat. Wir sind ausschließlich Finanzberater und haben uns ohne unabhängige Überprüfung auf die Beurteilung der Gesellschaft und ihrer jeweiligen Berater in Bezug auf Rechts-, Steuer-, Bilanzierungs- und aufsichtsrechtliche Angelegenheiten verlassen. Es wird klargestellt, dass wir kein Wirtschaftsprüfer sind und diese Stellungnahme kein von einem Wirtschaftsprüfer erstelltes IDW PS8-Gutachten darstellt. Wir haben weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten der Gesellschaft vorgenommen, noch wurden uns derartige Bewertungen oder Beurteilungen vorgelegt.

Wir geben keine Stellungnahme ab hinsichtlich der Angemessenheit des Betrags oder der Art einer von Führungspersonen, Organmitgliedern oder Mitarbeitern der Gesellschaft (oder einer

UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ALLEIN VERBINDLICHEN ENGLISCHEN ORIGINALS

Gruppe dieser Personen) zu erhaltenden Gegenleistung im Vergleich zu der Gegenleistung, die Aktionäre der Gesellschaft im Rahmen dieser Transaktion erhalten.

Unsere Stellungnahme beruht auf der zum Datum dieser Stellungnahme vorherrschenden Finanz-, Wirtschafts-, Markt- und sonstigen Lage sowie den uns zu diesem Datum zur Verfügung gestellten Informationen. Nach dem Datum unserer Stellungnahme eintretende Ereignisse könnten Auswirkungen auf diese Stellungnahme und die bei ihrer Erstellung zugrunde gelegten Annahmen haben. Uns trifft keine Verpflichtung, diese Stellungnahme zu aktualisieren, zu überarbeiten oder nochmals zu bestätigen.

Im Zusammenhang mit dieser Transaktion waren wir als Finanzberater für den Vorstand der Gesellschaft tätig und werden für unsere Dienstleistungen ein Honorar erhalten, von dem ein erheblicher Teil vom Vollzug der Transaktion abhängig ist. In den zwei Jahren vor dem Datum dieser Stellungnahme haben wir Finanzberatungsdienstleistungen für die Bieter erbracht und im Zusammenhang mit diesen Leistungen Honorare erhalten. Es ist Morgan Stanley zudem gestattet, in Zukunft solche Dienstleistungen für BidCo, die Bieter und die Gesellschaft zu erbringen und Morgan Stanley würde für die Erbringung derartiger Dienstleistungen den Erhalt von Honoraren erwarten. Bitte beachten Sie, dass Morgan Stanley ein globales Finanzdienstleistungsunternehmen mit Tätigkeiten im Wertpapiergeschäft, der Anlageverwaltung und der Vermögensverwaltung für Privatpersonen ist. Unsere Aktivitäten im Wertpapiergeschäft umfassen Wertpapieremissionen, Wertpapierhandel und Maklergeschäft, Devisen-, Rohstoff- und Derivatehandel, Prime-Brokerage sowie Anlageverwaltungs-, Investmentbanking-, Finanzierungs- und Finanzberatungsdienstleistungen. Morgan Stanley, mit Morgan Stanley verbundene Unternehmen, Organmitglieder und Führungskräfte können jederzeit auf eigene oder fremde Rechnung investieren, „long“ oder „short“ Positionen halten, Positionen finanzieren und Transaktionen in Bezug auf Schuldtitel, Eigenkapitalinstrumente oder Darlehen der Bieter, der Gesellschaft oder sonstiger Unternehmen sowie Währungen oder Rohstoffe, die möglicherweise in Bezug zu dieser Transaktion stehen, oder verbundene Derivate auf eigene Rechnung oder auf Rechnung ihrer Kunden handeln oder in anderer Weise strukturieren oder durchführen.

Diese Stellungnahme wurde gemäß unserer üblichen Verfahrensweise von einem Komitee genehmigt, dem Fachleute aus dem Investment Banking sowie anderen Bereichen von Morgan Stanley angehören. Diese Stellungnahme dient ausschließlich der Information des Vorstands der Gesellschaft und darf nicht ohne unsere vorherige schriftliche Genehmigung für anderweitige Zwecke verwendet werden. Hiervon ausgenommen ist die Beifügung einer vollständigen Fassung im Rahmen einer verpflichtenden transaktionsbezogenen Einreichung der Gesellschaft nach §27 WpÜG. **Diese Stellungnahme richtet sich nicht an Dritte, einschließlich, aber ohne Einschränkung auf, Beschäftigte, Gläubiger und Aktionäre der Gesellschaft, und Dritte können sich nicht auf diese Stellungnahme verlassen.** Diese Stellungnahme geht zudem in keiner Weise auf die Börsenkurse ein, zu denen die Aktien der Gesellschaft nach Vollzug der Transaktion gehandelt werden.

Es besteht das Verständnis, dass die in dieser Stellungnahme dargestellten Ausführungen im Rahmen von und vorbehaltlich der Mandatsvereinbarung vom 6. November 2018 und der Änderung vom 7. November 2018 zwischen Morgan Stanley und der Gesellschaft abgegeben werden.

Für die Festlegung dessen, was einem „angemessenen“ Angebotspreis entspricht, haben wir die in dieser Stellungnahme dargestellten Fakten, Ereignisse und Umstände zusammen mit unseren

**UNVERBINDLICHE ÜBERSETZUNG DES ALLEIN VERBINDLICHEN ENGLISCHEN
ORIGINALS**

Annahmen und Einschränkungen analysiert. Für unsere Stellungnahme haben wir nicht die Umstände einzelner Aktionäre berücksichtigt.

Auf Grundlage sowie vorbehaltlich der vorangehenden Ausführungen sind wir der Auffassung, dass zum Datum dieser Stellungnahme der von den Aktionären der Gesellschaft zu erhaltende Angebotspreis für die Aktionäre der Gesellschaft aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen,

MORGAN STANLEY & CO. INTERNATIONAL PLC

Anlage 7.2(b)

Citi Fairness Opinion

Citigroup Global Markets Europe AG
Reuterweg 16
60323 Frankfurt



April 10, 2019

The Supervisory Board (*Aufsichtsrat*)
Scout24 AG
Bothestrasse 11-15
81675 Munich
Germany

Members of the Supervisory Board:

You have requested our opinion as to the fairness, from a financial point of view, to the holders of Scout24 Shares (defined below) of the Offer Price (defined below) to be paid to such holders pursuant to the terms and subject to the conditions of the Takeover Offer (defined below) as set out in the offer document published by Pulver BidCo GmbH ("**BidCo**"), an entity indirectly controlled by funds advised by Hellman & Friedman LLC ("**Hellman & Friedman**") and funds advised by affiliates of The Blackstone Group L.P. ("**Blackstone**"), on March 28, 2019 (the "**Offer Document**"). As more fully described in the Offer Document, (i) the offer launched by BidCo is a voluntary public takeover offer within the meaning of section 29(1) of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) (the "**Takeover Offer**") for all outstanding no-par value ordinary registered shares (*Stückaktien*) of Scout24 AG ("**Scout24**") (each representing a pro rata amount of the registered share capital of Scout24 of EUR 1 per share) (the "**Scout24 Shares**"), and (ii) the offer price amounts to EUR 46 in cash for each Scout24 Share (the "**Offer Price**").

In arriving at our opinion, we reviewed the investment agreement entered into between BidCo and Scout24 on February 15, 2019, the Offer Document and a draft of the joint reasoned statement pursuant to section 27 of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) by Scout24's Management Board (*Vorstand*) and Supervisory Board (*Aufsichtsrat*) (the "**Joint Reasoned Statement**") dated April 9, 2019. We further held discussions with certain senior officers, directors and other representatives and advisors of Scout24 concerning the business, operations and prospects of Scout24. We examined certain publicly available business and financial information relating to Scout24 as well as certain financial forecasts and other information and data relating to Scout24, including, in particular, business plan information relating to Scout24 and the financial impact of changes in the legal framework applicable to Scout24's operations (such information together with the business plan information, the "**Financial Projections**"), which were provided to or discussed with us by the management of Scout24. We reviewed the Offer Price of the Takeover Offer as set out in the Offer Document in relation to, among other things: current and historical market prices and trading volumes of Scout24 Shares; the historical and projected financials and other operating data of Scout24; and the capitalization and financial condition of Scout24. We considered, to the extent publicly available, the financial terms of certain other transactions which we considered relevant in evaluating the Takeover Offer and analyzed certain financial, stock market and other publicly available information relating to the businesses of other companies whose operations we considered relevant in evaluating those of Scout24. In addition to the foregoing, we conducted such other analyses and

examinations and considered such other information and financial, economic and market criteria as we deemed appropriate in arriving at our opinion. The issuance of our opinion has been authorized by our fairness opinion committee.

In rendering our opinion, we have assumed and relied, without independent verification, upon the accuracy and completeness of all financial and other information and data publicly available or provided to or otherwise reviewed by or discussed with us and upon the assurances of the management of Scout24 that they are not aware of any relevant information that has been omitted or that remains undisclosed to us. With respect to financial forecasts, Financial Projections, long-term growth and margin assumptions, as well as other information and data relating to Scout24 provided to or otherwise reviewed by or discussed with us, and, with respect to Financial Projections, used by us pursuant to your instructions, we have been advised by the management of Scout24 that such forecasts, Financial Projections, assumptions and other information and data were reasonably prepared on bases reflecting the best currently available estimates and judgments of the management of Scout24 as to the future financial performance of Scout24. In extrapolating long-term financial forecasts relating to Scout24, we relied on guidance provided by the management of Scout24, particularly with respect to margins.

We have assumed, with your consent, that the Takeover Offer will be consummated in accordance with its terms set out in the Offer Document, without waiver, modification or amendment of any material term, condition or agreement, and that, in the course of obtaining the necessary regulatory or third party approvals, consents and releases for the Takeover Offer, no delay, limitation, restriction or condition will be imposed that would have an adverse effect on Scout24 or the Takeover Offer. We have not made or been provided with an independent evaluation or appraisal of the assets or liabilities (contingent or otherwise) of Scout24 nor have we made any physical inspection of the properties or assets of Scout24. We were not requested to, and we did not, participate in the negotiation or structuring of the Takeover Offer, nor were we requested to, and we did not, solicit third party indications of interest in the possible acquisition of all or a part of Scout24. We express no view as to, and our opinion does not address, the underlying business decision of Scout24, to effect the Takeover Offer, the relative merits of the Takeover Offer as compared to any alternative business strategies that might exist for Scout24 or the effect of any other transaction in which Scout24 might engage. We also express no view as to, and our opinion does not address, the fairness (financial or otherwise) of the amount or nature or any other aspect of any compensation to any officers, directors or employees of any parties to the Takeover Offer, or any class of such persons, relative to the Offer Price. Our opinion is necessarily based upon information available to us, and financial, stock market and other conditions and circumstances existing, as of the date hereof. Our opinion does not address any accounting, tax, regulatory or legal matters, including compliance of the Takeover Offer or the Offer Price with any requirements of the German Takeover Act (*Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz*) or other legal requirements. We are not expressing any opinion as to the prices at which Scout24 Shares will trade at any future time.

Citigroup Global Markets Europe AG has acted as financial advisor to Scout24 in connection with the Takeover Offer and will receive a fee for such services contingent upon the consummation of the Takeover Offer. We and our affiliates in the past have provided, and currently provide, services to the respective affiliates of, and funds advised by, Hellman & Friedman and Blackstone, as well as to such affiliates' and funds' respective portfolio companies (which may not be controlled by such affiliates or funds) unrelated to the Takeover Offer, for which services we and our affiliates have received and expect to receive compensation, including, without limitation, lending, debt capital markets and M&A advisory services, plus, in the case of funds and affiliates of Blackstone and their respective portfolio companies, equity capital markets, acquisition financing, hedging, securitization, and liability management services. In the ordinary course of our business, we and our affiliates may actively trade or hold the securities of Scout24 and Blackstone for our own account or for the account of our customers and, accordingly, may at any time hold a long or short position in such securities. In addition, we and our affiliates (including Citigroup Inc. and its

affiliates) may maintain relationships with Scout24, BidCo, Hellman & Friedman, Blackstone and their respective affiliates, funds and portfolio companies.

Our advisory services and the opinion expressed herein are provided for the information of the Supervisory Board of Scout24 in its evaluation of the Takeover Offer, and our opinion is not intended to be and does not constitute a recommendation to any shareholder as to how such shareholder should act on any matters relating to the Takeover Offer and may not be relied upon by any third party or used for any other purpose. Neither our opinion nor the engagement agreement underlying our opinion entered into between Scout24 and us give rise to any rights of third parties. Our opinion may be annexed to, and published together with, the Joint Reasoned Statement, provided that the Joint Reasoned Statement does not deviate in any material respect from the draft we have reviewed. Otherwise, our opinion may not be quoted, referred to or otherwise disclosed, in whole or in part, nor may any public reference to Citigroup Global Markets Europe AG be made, without our prior written consent. Neither our issuance of the opinion to Scout24, nor our consent to annex this opinion to the Joint Reasoned Statement shall permit any third party (including, without limitation, any shareholder of Scout24) to rely upon, or derive any rights from, and we shall not be liable to any third party in relation to, the opinion.

Our opinion does not constitute and is not intended to be, nor shall it be interpreted or considered as, a valuation report (*Wertgutachten*) as typically prepared by qualified auditors pursuant to German corporate law requirements (e.g., a company valuation pursuant to the Principles for the Performance of Business Valuations (IDW S1)) published by the Institute of Public Auditors in Germany (“IDW”), and an expression of fairness from a financial point of view differs in a number of material aspects from such valuation performed by an auditor and from accounting valuations generally. Also, our opinion has not been prepared in accordance with the Principles for the Preparation of Fairness Opinions (IDW S8) published by the IDW.

Based upon and subject to the foregoing, our experience as investment bankers, our work as described above and other factors we deemed relevant, we are of the opinion that, as of the date hereof, the Offer Price is fair, from a financial point of view, to the holders of Scout24 Shares.

Very truly yours,

CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG





Die folgende Textfassung stellt eine sinngemäße Übersetzung dar. Allein maßgeblich im Fall von Inkonsistenzen zwischen der englischen Fassung und der deutschen Übersetzung ist die englische Fassung der Fairness Opinion, wie sie gegenüber dem Aufsichtsrat der Scout24 AG abgegeben wurde.

10. April 2019

Aufsichtsrat
Scout24 AG
Bothestraße 11-15
81675 München
Deutschland

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben uns gebeten, zur finanziellen Angemessenheit des Angebotspreises (wie nachstehend definiert) für die Aktionäre der Scout24 AG („**Scout24**“) Stellung zu nehmen, der den Aktionären nach den Bestimmungen des in der von der Pulver BidCo GmbH („**BidCo**“) am 28. März 2019 veröffentlichten Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthaltenen Übernahmeangebots (wie nachstehend definiert) zu zahlen ist. Bei BidCo handelt es sich um eine Gesellschaft, die indirekt von Fonds kontrolliert wird, die von Hellman & Friedman LLC („**Hellman & Friedman**“) beraten werden, sowie von Fonds, die von mit The Blackstone Group L.P. („**Blackstone**“) verbundenen Unternehmen beraten werden. Wie in der Angebotsunterlage näher beschrieben, (i) ist das von BidCo abgegebene Angebot ein freiwilliges Übernahmeangebot im Sinne von § 29 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (das „**Übernahmeangebot**“) für sämtliche ausstehenden auf den Namen lautenden nennwertlosen Aktien (Stückaktien) von Scout24 (jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von Scout24 in Höhe von EUR 1) (die „**Scout24-Aktien**“), und (ii) beträgt der Angebotspreis EUR 46 in bar für jede Scout24-Aktie (der „**Angebotspreis**“).

Für Zwecke unserer Fairness Opinion haben wir das zwischen BidCo und Scout24 am 15. Februar 2019 geschlossene Investment Agreement, die Angebotsunterlage und einen Entwurf der gemeinsamen begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats von Scout24 gemäß § 27 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (die „**Gemeinsame Stellungnahme**“) vom 9. April 2019 durchgesehen. Ferner haben wir Gespräche mit bestimmten Organmitgliedern, leitenden Angestellten und anderen Vertretern und Beratern von Scout24 über das Unternehmen, die Geschäftstätigkeit sowie die Aussichten von Scout24 geführt. Wir haben bestimmte öffentlich verfügbare Unternehmens- und Finanzinformationen über Scout24 sowie bestimmte uns vom Management von Scout24 zur Verfügung gestellte bzw. mit uns durch das Management von Scout24 besprochene Angaben zur Finanzplanung und andere Scout 24 betreffende Informationen und Daten, untersucht, einschließlich insbesondere Business Plan Informationen betreffend Scout24 und die finanziellen Auswirkungen von Änderungen der für die Geschäftstätigkeit von Scout24 geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (diese Informationen zusammen mit den Business Plan Informationen, die „**Finanzprognosen**“). Wir haben den Angebotspreis des Übernahmeangebots wie in der Angebotsunterlage enthalten im Verhältnis zu unter anderem den aktuellen und historischen Kursen und Handelsvolumina der Scout24-Aktien, den historischen und prognostizierten Finanzangaben und anderen operativen Daten von Scout24 sowie der Kapitalisierung und der finanziellen Lage von Scout24 überprüft. Wir haben, soweit öffentlich verfügbar, die finanziellen Konditionen bestimmter anderer Transaktionen berücksichtigt, die wir für die Bewertung des Übernahmeangebots für relevant hielten, sowie bestimmte Finanz- und Kapitalmarktinformationen und andere öffentlich verfügbare Informationen über das Geschäft anderer Unternehmen analysiert, deren Geschäftstätigkeit wir für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit von Scout24 für relevant

hielten. Zudem haben wir sonstige Analysen und Untersuchungen durchgeführt und sonstige Finanz-, Wirtschafts- und Marktkriterien berücksichtigt, wie wir es bei der Erstellung unserer Fairness Opinion für zweckdienlich hielten. Die Ausstellung unserer Fairness Opinion wurde von unserem Fairness Committee genehmigt.

Bei der Erstellung unserer Fairness Opinion sind wir davon ausgegangen und haben uns ohne eigenständige Überprüfung darauf verlassen, dass sämtliche öffentlich verfügbaren, uns zur Verfügung gestellten oder anderweitig von uns herangezogenen oder mit uns besprochenen Informationen finanzieller oder anderer Art und sonstige Daten zutreffend und vollständig sind. Wir haben uns ferner ohne eigenständige Überprüfung auf die Zusicherungen des Managements von Scout24 verlassen, wonach es keine Kenntnis von relevanten Informationen habe, die weggelassen oder uns nicht zur Verfügung gestellt wurden. Im Hinblick auf die Angaben zur Finanzplanung, Finanzprognosen, langfristigen Wachstums- und Margenannahmen sowie sonstigen Informationen und Daten betreffend Scout24, die uns zur Verfügung gestellt, anderweitig von uns herangezogen oder mit uns besprochen und im Fall der Finanzprognosen von uns gemäß Ihren Anweisungen verwendet wurden, teilte uns das Management von Scout24 mit, dass diese Angaben zur Finanzplanung, Finanzprognosen, Annahmen und sonstigen Informationen und Daten in angemessener Weise auf einer Grundlage erstellt wurden, welche die beste derzeit verfügbare Einschätzung und Beurteilung durch das Management von Scout24 hinsichtlich der künftigen finanziellen Ertragskraft von Scout24 darstellt. Bei der Hochrechnung langfristiger Angaben zur Finanzplanung betreffend Scout24 haben wir uns auf Hinweise des Managements von Scout24 verlassen, insbesondere hinsichtlich Margen.

Wir sind mit Ihrer Zustimmung davon ausgegangen, dass das Übernahmeangebot gemäß den in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen durchgeführt wird und auf keine wesentliche Bestimmung, Bedingung oder Vereinbarung verzichtet oder eine solche geändert oder ergänzt wird, und dass im Rahmen der Einholung der notwendigen Genehmigungen, Zustimmungen und Freigaben durch Behörden oder Dritte im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot keine Verzögerung, Begrenzung, Beschränkung oder Auflage eintritt bzw. auferlegt wird, die einen nachteiligen Effekt auf Scout24 oder das Übernahmeangebot hätte. Wir haben weder eine unabhängige Bewertung oder Beurteilung der Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten (einschließlich von Eventualverbindlichkeiten) von Scout24 vorgenommen oder erhalten, noch haben wir eine physische Inspektion der Immobilien oder Vermögenswerte von Scout24 durchgeführt. Wir sind weder gebeten worden, an der Verhandlung oder Strukturierung des Übernahmeangebots teilzunehmen, und haben an solchen auch nicht teilgenommen, noch sind wir gebeten worden, etwaige Interessensbekundungen Dritter hinsichtlich eines möglichen Erwerbs von Scout24 oder Teilen davon einzuholen, und haben solche auch nicht eingeholt. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der zugrundeliegenden Geschäftsentscheidung von Scout24 zur Durchführung des Übernahmeangebots, der relativen Vorteile des Übernahmeangebots im Vergleich zu alternativen, möglicherweise für Scout24 existierenden Unternehmensstrategien oder der Auswirkungen einer anderen Transaktion, an welcher Scout24 sich beteiligen könnte, ab, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der (finanziellen oder anderweitigen) Angemessenheit der Höhe, der Art oder irgendeines anderen Aspekts der Vergütung für Organmitglieder, leitende Angestellte oder Mitarbeiter einer Partei des Übernahmeangebots, oder einer Gruppe dieser Personen, im Verhältnis zum Angebotspreis ab, und eine solche Einschätzung ist auch nicht Gegenstand unserer Fairness Opinion. Unsere Fairness Opinion basiert notwendigerweise auf den zum Datum dieser Fairness Opinion uns zur Verfügung stehenden Informationen sowie der am Finanz- und Aktienmarkt sowie anderweitig bestehenden Bedingungen und Umständen. Unsere Fairness Opinion hat keine Bilanzierungs-, Steuer-, Regulierungs- oder Rechtsfragen, einschließlich der Übereinstimmung des Übernahmeangebots oder des Angebotspreises mit den Anforderungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes oder anderen rechtlichen Anforderungen, zum Gegenstand. Wir geben keine Einschätzung hinsichtlich der Kurse ab, zu denen die Scout24-Aktien zukünftig gehandelt werden.

Citigroup Global Markets Europe AG ist als Finanzberater von Scout24 im Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot tätig geworden und wird, abhängig vom Vollzug des Übernahmeangebots, ein Honorar für ihre Leistungen erhalten. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen erbringen derzeit und haben in der Vergangenheit Leistungen für mit Hellman & Friedman und Blackstone jeweils verbundene Unternehmen und von diesen beratene Fonds sowie für die jeweiligen Portfolio-Gesellschaften solcher verbundener Unternehmen und Fonds (die möglicherweise nicht von den betreffenden verbundenen Unternehmen und Fonds kontrolliert werden) erbracht, die in keinem Zusammenhang mit dem Übernahmeangebot stehen, einschließlich Beratungsleistungen in den Bereichen Kreditgewährung, Debt Capital Markets und M&A, sowie im Fall von Fonds und verbundenen Unternehmen von Blackstone und ihren jeweiligen Portfolio-Gesellschaften, Dienstleistungen in den Bereichen Equity Capital Marktes, Akquisitionsfinanzierung, Hedging, Securitization und Liability Management. Für solche Leistungen haben wir bzw. die mit uns verbundenen Unternehmen ein Honorar erhalten bzw. erwarten eines zu erhalten. Wir und die mit uns verbundenen Unternehmen können im Rahmen unseres gewöhnlichen Geschäftsbetriebs für eigene Rechnung oder für Rechnung von Kunden aktiv mit Wertpapieren von Scout24 und Blackstone handeln oder solche Wertpapiere halten, und können daher jederzeit Kauf- oder Verkaufspositionen hinsichtlich solcher Wertpapiere eingehen. Zudem können wir und die mit uns verbundenen Unternehmen (einschließlich Citigroup Inc. und die mit ihr verbundenen Unternehmen) Beziehungen zu Scout24, BidCo, Hellman & Friedman, Blackstone und deren jeweiligen verbundenen Unternehmen, Fonds und Portfolio-Gesellschaften unterhalten.

Unsere Beratungsleistungen und diese Fairness Opinion werden zur Information des Aufsichtsrats von Scout24 im Rahmen von dessen Beurteilung des Übernahmeangebots erbracht. Unsere Fairness Opinion stellt keine Empfehlung an einen Aktionär im Hinblick darauf dar, wie dieser im Zusammenhang mit jeglichen Angelegenheiten betreffend das Übernahmeangebot handeln sollte, und eine solche Empfehlung ist von uns auch nicht beabsichtigt, und unsere Fairness Opinion darf weder für andere Zwecke genutzt werden noch kann sich ein Dritter darauf berufen. Weder unsere Fairness Opinion noch die zugrundeliegende Mandatsvereinbarung zwischen Scout24 und uns begründen irgendwelche Rechte Dritter. Unsere Fairness Opinion kann der Gemeinsamen Stellungnahme beigefügt und gemeinsam mit dieser veröffentlicht werden, sofern die Gemeinsame Stellungnahme nicht in wesentlichen Aspekten von dem Entwurf abweicht, den wir durchgesehen haben. Ansonsten darf unsere Fairness Opinion ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder vollständig noch teilweise zitiert, in Bezug genommen oder auf sonstige Weise offengelegt werden, noch darf auf Citigroup Global Markets Europe AG öffentlich Bezug genommen werden. Weder die Abgabe der Fairness Opinion gegenüber Scout24 noch unsere Zustimmung, die Fairness Opinion der Gemeinsamen Stellungnahme beizufügen, gibt Dritten (einschließlich Aktionären von Scout24) einen Anspruch, sich auf die Fairness Opinion zu berufen oder aus ihr Rechte herzuleiten, und wir haften nicht gegenüber Dritten in Bezug auf die Fairness Opinion.

Unsere Fairness Opinion stellt kein Wertgutachten dar, wie es typischerweise von Wirtschaftsprüfern aufgrund der Erfordernisse des deutschen Gesellschaftsrechts erstellt wird (z.B. eine Unternehmensbewertung nach den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland („IDW“) veröffentlichten Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen (IDW S1), und ist nicht als solches gedacht, noch soll sie als solches ausgelegt bzw. angesehen werden. Eine Fairness Opinion zur finanziellen Angemessenheit unterscheidet sich in einer Vielzahl wesentlicher Punkte von einer solchen durch einen Wirtschaftsprüfer vorgenommenen Unternehmensbewertung und von bilanziellen Bewertungen allgemein. Des Weiteren ist unsere Fairness Opinion nicht in Übereinstimmung mit den vom IDW veröffentlichten Grundsätzen für die Erstellung von Fairness Opinions (IDW S8) erstellt worden.

Auf der Grundlage und vorbehaltlich der vorstehenden Ausführungen, unserer Erfahrungen als Investmentbanker, unserer vorstehend beschriebenen Tätigkeiten sowie sonstiger von uns für relevant erachteter Faktoren sind wir der Auffassung, dass zum Datum dieser Fairness Opinion der Angebotspreis für die Aktionäre von Scout24 aus finanzieller Sicht angemessen ist.

Mit freundlichen Grüßen

CITIGROUP GLOBAL MARKETS EUROPE AG